

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom 25. September 2023
um 19.30 Uhr in der Aula des Rheinparkschulhauses
Rheinparkstrasse 12, 4127 Birsfelden

Gemeindeversammlung vom 25. September 2023

TRAKTANDENLISTE

1. Beschlussprotokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2023	Seite	1 - 3
2. Quartierplanung Hardstrasse	Seite	4 - 22
3. Sondervorlage "Bauprojekt Hardstrasse (Sternenfeldstrasse bis Hafenstrasse): Erneuerung Strasse, Ersatz Wasserleitung und Verlängerung Mischwasserkanal	Seite	23 - 27
4. Instandsetzung der Turn- und Schwimmhalle (Sondervorlage): Abnahme der Schlussabrechnung	Seite	28 - 29
5. Instandsetzung Friedhofgebäude (Sondervorlage): Abnahme Schlussabrechnung inklusive Nachtragskredit	Seite	30 - 33
6. Teilrevision Gemeindeordnung: Wahl Führungsmodell Primarstufe	Seite	34 - 48
7. Teilrevision Feuerwehrrglement: Anpassung der Zuständigkeit für den Entscheid über Leisten/Nichtleisten von Feuerwehrdienst	Seite	49 - 59
8. Mitteilungen des Gemeinderates		
9. Anträge		
10. Diverses		

Birsfelden, 15. August 2023, GRB Nr. 2023-407

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Quartierplanung Hardstrasse

Das Areal der ehemaligen Gemeindeverwaltung soll in eine neue Nutzung überführt werden. Mit der vorliegenden Quartierplanung werden auf der gemeindeeigenen Parzelle an der Hardstrasse ca. 90 Wohnungen für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen entstehen.

Der aus einem durch die Gemeinde begleiteten Varianz- und Mitwirkungsverfahren entstandene Planungsentwurf sieht drei neue Baukörper, einen Umbau der Liegenschaft Hardstrasse 25 sowie neuen, attraktiven Frei- und Grünraum vor.

Die Umsetzung der Quartierplanung erfolgt mittels Zusammenarbeit der Gemeinde mit drei verschiedenen, aus einem detaillierten Bewerbungsverfahren ausgewählten Wohnbaugenossenschaften.

Die Quartierplanung Hardstrasse bringt der Gemeinde attraktiven, ausschliesslich genossenschaftlich organisierten Wohnraum für Jung und Alt und generiert dringend benötigte finanzielle Mittel.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung Folgendes zu beschliessen:

- Die Quartierplanung Hardstrasse (Quartierplan und Quartierplan-Reglement) wird genehmigt;
- Die Mutationen Strassennetzplan, Bau- und Strassenlinienplan Teilgebiet Nord 2 und Zonenplan Siedlung werden genehmigt;
- Der Kredit für die Projektierung der weiteren Arbeiten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde in Höhe von CHF 684'000 wird genehmigt.

Sondervorlage "Bauprojekt Hardstrasse (Sternenfeldstrasse bis Hafenstrasse): Erneuerung Strasse, Ersatz Wasserleitung und Verlängerung Mischwasserkanal"

Die Hardstrasse im Bereich Sternenfeldstrasse bis Hafenstrasse bedarf aus verschiedenen Gründen einer Erneuerung:

- Die Strasse befindet sich in einem schlechten Zustand.
- Die Wasserleitung aus dem Jahr 1930 ist dringend zu ersetzen.
- Die Strasse wird heute vollumfänglich als Zufahrtsstrasse mit Einbahnregime ins Hafengebiet genutzt; dem Fuss- und Veloverkehr steht lediglich ein schmaler markierter, jedoch nicht durchgängiger Streifen zur Verfügung.
- Bauvorhaben entlang der Strasse führen zu einer Veränderung des Erschliessungsbedarfs, weshalb eine Verlängerung des Mischwasserkanals erforderlich ist.

In die Erarbeitung des Bauprojektes sind neben den Vorgaben des Masterplans Hafengebiet (u.a. attraktiver und sicherer Fuss- und Radverkehr) die Prinzipien des Leitbildes Natur sowie bezüglich Schwammstadt eingeflossen.

Das vorliegende Bauprojekt wurde mit den verschiedenen Anstössern koordiniert und abgestimmt. Auch der Natur- und Vogelschutzverein Birsfelden sowie der VCS beider Basel wurden involviert.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen, dass für das "Bauprojekt Hardstrasse (Sternenfeldstrasse bis Hafenstrasse): Erneuerung Strasse, Ersatz Wasserleitung und Verlängerung Mischwasserkanal" Kosten in der Höhe von insgesamt CHF 3.825 Mio. bewilligt werden. Zudem werden Lohn- und Materialpreisänderungen mitbewilligt.

Instandsetzung der Turn- und Schwimmhalle (Sondervorlage): Abnahme der Schlussabrechnung

An der Gemeindeversammlung vom 8. April 2019 wurden aufgrund einer Instandsetzungsstudie im Rahmen einer Sondervorlage CHF 5.77 Mio. für die umfassende Instandsetzung der Turn- und Schwimmhalle bewilligt.

Ziel war es, den Betrieb für die Turnhalle sowie das Hallenbad Birsfelden hinsichtlich Sicherheit, Hygiene und Energie für die nächsten 15-20 Jahre nachhaltig zu gewährleisten.

Die Kosten der Instandsetzung belaufen sich auf CHF 3'800'083.19 und liegen somit CHF 1'969'916.81 bzw. 34% unter dem Kredit.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen, dass die Schlussabrechnung der Sondervorlage "Instandsetzung der Turn- und Schwimmhalle" abgenommen wird.

Instandsetzung Friedhofgebäude (Sondervorlage): Abnahme Schlussabrechnung inklusive Nachtragskredit

An der Gemeindeversammlung vom 23. September 2019 wurden CHF 3.1 Mio. für die Instandsetzung des Friedhofgebäudes bewilligt. Basis für den Kreditentscheid war ein Vorprojekt, welches sich aus heutiger Sicht jedoch eher auf Niveau Machbarkeitsstudie bewegte.

Als Folge davon mussten sowohl bei der Ausarbeitung des konkreten Bauprojekts als auch während der Bauausführung signifikante Projektanpassungen vorgenommen werden. Diese hatten einerseits Einsparungen von rund CHF 423'000.- zur Folge. Andererseits mussten aber auch Mehrkosten von rund CHF 700'000.- konstatiert werden. Im Endergebnis resultiert ein Kostenüberschuss von CHF 277'000.-, welcher zu zwei Drittel (d.h. rund CHF 175'000.-) auf die Teuerung im Bausektor zurückzuführen ist.

Der Gemeinderat und die Geschäftsleitung haben die "prozessualen" Ursachen für die Kostenüberschreitung bei der Instandsetzung des Friedhofgebäudes analysiert und Massnahmen daraus abgeleitet. Auch die Geschäftsprüfungskommission (GPK) wurde Anfang Februar 2023 über die Kostenüberschreitung informiert. Am 8. Mai 2023 fand zudem eine Befragung zur Thematik statt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen, dass für das Investitionsprojekt "Instandsetzung Friedhofgebäude" ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 277'275.80 bewilligt wird. Zudem soll die daraus resultierende Schlussabrechnung, welche Gesamtkosten in Höhe von CHF 3'377'275.80 aufweist, abgenommen werden.

"Teilrevision Gemeindeordnung": Wahl Führungsmodell Primarstufe

Das Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft aus dem Jahr 2002 legt fest, dass die Führung der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) und der Musikschule einem gewählten Schulrat und der Schulleitung obliegt.

In den letzten 20 Jahren gab es viele Entwicklungen und Veränderungen in der Bildungslandschaft. Insbesondere in Bezug auf das Führungssystem ergab sich daraus Anpassungsbedarf. Als Folge davon hat der Landrat im September 2022 im Kern beschlossen, dass die Gemeinden zukünftig unter drei Führungsmodellen für die Primarstufe wählen können: Schulratsmodell, Gemeinderatsmodell oder (Schul-)Kommissionsmodell.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass in Birsfelden das "Führungsmodell Schulrat" sehr gut funktioniert und keine wesentlichen Schwächen aufweist. Der Schulrat soll deshalb beibehalten werden, denn

- er ist ein wichtiges Bindeglied zwischen den Schulleitungen und der Gemeinde;
- er entlastet und unterstützt den Gemeinderat in der Führung der gemeindeeigenen Schulen;
- die Kosten für den Schulrat sind in einem vertretbaren Rahmen.

Obwohl das "Führungsmodell Schulrat" beibehalten werden soll, muss die Gemeindeordnung angepasst werden. Das liegt vor allem daran, dass die Schulräte für die Primarstufe, die Musikschule sowie für die Sekundarschule neu separat aufgeführt und getrennt gewählt werden müssen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen, dass die Teilrevision Gemeindeordnung – bestehend aus Anpassung der § 2 Behördenorganisation, § 7 Wahlorgane, § 8 Verfahren bei Urnenwahl, § 14 Aufhebung bisherigen Rechts und § 15 Inkrafttreten – genehmigt wird.

Teilrevision Feuerwehrreglement: Anpassung der Zuständigkeit für den Entscheid über Leisten/Nichtleisten von Feuerwehrdienst

Im aktuelle Feuerwehrreglement ist in § 7 festgehalten, dass der Gemeinderat für die Verfügungen betreffend Leisten/Nichtleisten von Feuerwehrdienst zuständig ist. Das ist – da es sich aus Sicht des Gemeinderates um eine rein operative Angelegenheit handelt – nicht stufengerecht.

Das Reglement soll deshalb in den folgenden Artikeln angepasst werden:

- § 7 Dienstleistung: Neu soll die Abteilung Sicherheit & Rettung das Leisten oder Nichtleisten von Feuerwehrdienst verfügen;
- § 15 Rechtsmittel (als direkte Folge der Anpassung in § 7): Es wird festgehalten, dass gegen eine Verfügung der zuständigen Abteilung beim Gemeinderat Beschwerde eingelegt werden kann. Gegen eine Verfügung des Gemeinderates ist der Regierungsrat die zuständige Beschwerdeinstanz.
- § 18 Genehmigung und Inkrafttreten (Anpassung an den geltenden Standard): Die Bewilligungsinstanz des Kantons wird nicht namentlich, sondern als "zuständige kantonale Instanz" aufgeführt. Die Inkraftsetzung durch den Gemeinderat wird zudem nicht auf ein festes Datum festgelegt. Sie soll in Abhängigkeit von der kantonalen Bewilligung durch den Gemeinderat festgelegt werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen, dass die Teilrevision Feuerwehrreglement – bestehend aus Anpassung der in § 7 Verfügung des Entscheides über Leisten/Nichtleisten von Feuerwehrdienst, § 15 Rechtsmittel und § 18 Genehmigung und Inkrafttreten – genehmigt wird.

TRAKTANDUM NR. 1

Protokoll der 2. Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2023

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 27. März 2023

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Der Gemeindepräsident, Ch. Hiltmann informiert, dass im Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 27. März 2023 der sechste Beschluss (://:) zum Traktandum "Totalrevision Polizeireglement" nicht vollständig ist. Der vollständige Beschluss lautet wie folgt (eingefügte Passage *kursiv*):

"Der Antrag von Nicolas Zeuggin, dass in § 22 die *Lit. b. bis g. gestrichen und Lit. a. wie folgt angepasst wird "in aufdringlicher, unangemessener oder aggressiver Art und Weise bettelt"*, erhält den Vorzug gegenüber dem Antrag der Gemeindekommission, dass der ganze § 22 gestrichen werden soll."

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 27. März 2023 wird – inklusive der Korrektur - grossmehrheitlich und mit 1 Enthaltung genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

2. Teilrevision Behördenreglement

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig, den Antrag des Gemeinderates, mit der nachfolgend genannten Änderung, zu genehmigen.

Änderung von Paragraph 5 Absatz 3: Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Entschädigungen jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode und ~~passt~~ erhöht sie gemäss Absatz 1 der Teuerungsentwicklung auf den Beginn des nächstfolgenden Jahres ~~an~~.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Der Antrag des Gemeinderates, dass § 5, Absatz 3 wie folgt angepasst werden soll, wird einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Entschädigungen jeweils zu Beginn *seiner* Legislaturperiode und passt sie gemäss Absatz 1 der Teuerungsentwicklung auf den Beginn des nächstfolgenden Jahres an.

://: Mit 25 Ja-Stimmen für den Antrag der Gemeindekommission (Änderung Paragraph 5, Absatz 3) gegenüber 31 Ja-Stimmen für den Antrag des Gemeinderates (Beibehaltung Paragraph 5, Absatz 3) und 1 Enthaltung wird beschlossen:

Der Antrag der Gemeindekommission, dass Paragraph 5, Absatz 3 neu wie folgt formuliert werden soll "Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Entschädigungen jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode und ~~passt~~ erhöht sie gemäss Absatz 1 der Teuerungsentwicklung auf den Beginn des nächstfolgenden Jahres ~~an~~" wird abgelehnt.

://: Grossmehrheitlich und mit 2 Nein-Stimmen wird beschlossen:

Das teilrevidierte Behördenreglement – im Wesentlichen bestehend aus Anpassungen der Entschädigungen (rund 2.5%), Ergänzung der Entschädigungen im Bereich GFS, Streichung der Entschädigungen Pilzkontrolleur/Feuerschauer, Neuaufnahme der Regelung "Auslagen und Spesen Gemeinderat", Neuregelung des Teuerungsausgleichs sowie der beschlossenen Änderung in Paragraph 5, Absatz 3 – wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

3. Jahresbericht & Jahresrechnung 2022

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig, den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich und mit 1 Nein-Stimme wird beschlossen:

1. Die Jahresrechnung 2022, die mit einem Defizit von CHF 1'962'321 abschliesst, wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

://: Einstimmig wird beschlossen:

2. Der Jahresbericht 2022 wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

4. Tätigkeitsbericht 2022 der Geschäftsprüfungskommission

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig, den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Einstimmig wird beschlossen:

Der Tätigkeitsbericht 2022 der Geschäftsprüfungskommission wird zur Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

5. Anträge

Es sind keine neuen Anträge eingegangen und es bestehen keine pendenten Anträge.

Gemeindepräsident Ch. Hiltmann informiert, dass die EVP Muttenz-Birsfelden eine Anfrage (gemäss § 69, Gemeindegesetz) zum Thema "Solardächer auf Liegenschaften der Gemeinde und Pilotanlagen kombiniert Windkraft und Sonnenenergie in Birsfelden" eingereicht hat.

Gemeinderätin D. Jaun gibt einen kurzen allgemeinen Überblick über den Stand der Themen. Eine ausführliche Antwort wird an der Gemeindeversammlung vom 25. September 2023 erfolgen

Birsfelden, 26. Juni 2023

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2023 wird genehmigt.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

TRAKTANDUM NR. 2

Quartierplanung Hardstrasse



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung Quartierplanung Hardstrasse (Quelle: www.geoview.bl.ch)

1 Ausgangslage

1.1 Frühe Studien und Konzepte

Die Idee, die frühere Gemeindeverwaltung an der Hardstrasse aufzugeben und ins Zentrum zu verlagern, ist nicht neu. Bereits eine im Jahr 2007 abgeschlossene Potentialstudie zum Zentrum und zur Hardstrasse hielt fest, dass das Areal rund um die Gebäude Hardstrasse 21 und 25 nach einem Umzug der Verwaltung umgenutzt werden solle. In diesem Zusammenhang wurden bereits drei Bebauungsvarianten für das heutige Quartierplanareal vorgestellt, welche allerdings noch sehr stark von der aktuellen Planung abwichen.

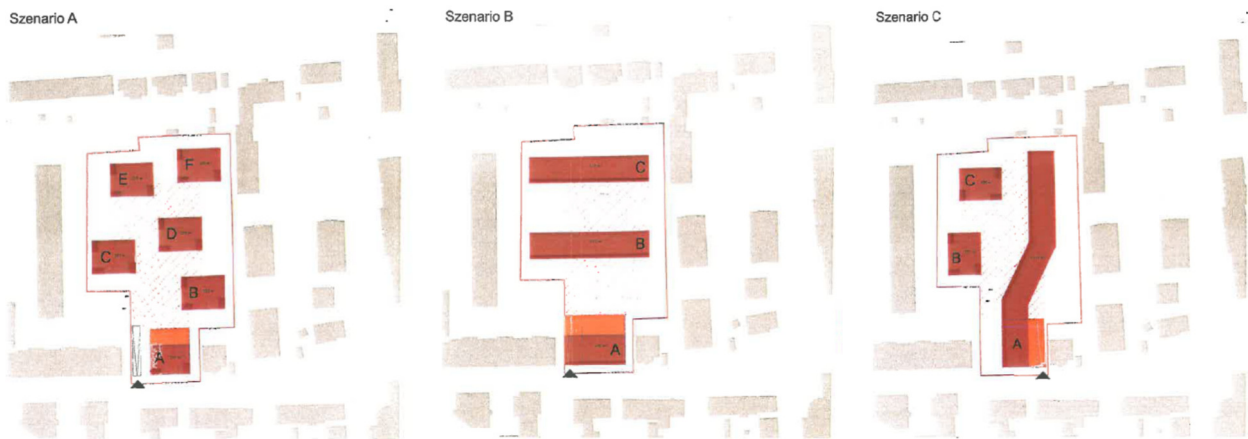


Abbildung 2: Die ersten drei Bebauungsszenarien für die Hardstrasse (Quelle: Metron)

Mit der Aufgabe des Birsfelder Standorts der Basellandschaftlichen Kantonalbank, ergab sich im Jahr 2018 die Gelegenheit, mit dem Erwerb und der Umnutzung des Gebäudes Hauptstrasse 77, den Umzug der Gemeindeverwaltung ins Zentrum deutlich früher als erwartet zu vollziehen. Der entsprechende Kredit wurde von der Gemeindeversammlung im Dezember 2018 bewilligt, so dass die Planungen für den Fortzug der Gemeindeverwaltung aus der Hardstrasse und die Neugestaltung des Quartiers "Fahrt aufnehmen" konnten.

1.2 Städtebauliche Konzeptstudie

Im Juli 2018 beschloss der Gemeinderat, im Rahmen eines Studienauftrags eine städtebauliche Konzeptstudie zur Umnutzung und Umgestaltung des Hardstrassen-Areals erstellen zu lassen.

Der Perimeter für die Bearbeitung der städtebaulichen Konzeptstudie ging dabei über die heute vorliegende Abgrenzung des Quartierplanareals hinaus. So wurden neben der Parzelle der früheren Gemeindeverwaltung auch die komplette Parzelle 469 (inklusive des bestehenden Kindergartens) sowie die beiden privaten Parzellen 739 und 1420 dem Plangebiet zugewiesen. Zuvor hatte die Gemeinde weitere Grundeigentümer aus der unmittelbaren Nachbarschaft hinsichtlich der Teilnahme an der städtebaulichen Konzeptstudie angefragt. Es fanden sich jedoch keine weiteren Interessenten.

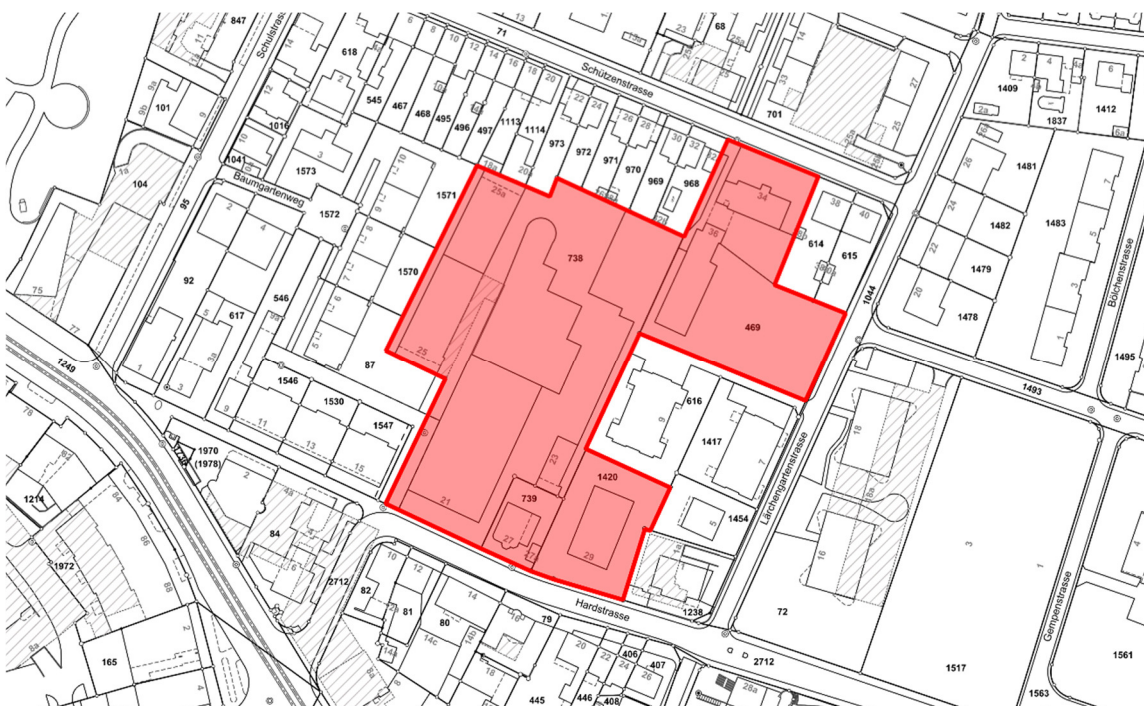


Abbildung 3: Bearbeitungsperimeter städtebauliche Konzeptstudie (Quelle: www.geoview.bl.ch)

Das vom Gemeinderat eingesetzte Beurteilungsgremium erarbeitete ein Programm, welches für die Bearbeitung der städtebaulichen Konzeptstudie nachfolgende Zielsetzungen vorsah:

- Realisierung eines generationsübergreifenden, lebenswerten Stadtquartiers, verwurzelt im Hardstrassen-Quartier,
- Schaffung von gemeinnützigem und konventionell finanziertem Wohnraum (je ca. 50 %) in differenzierten Bauträgerschaften (Genossenschaften, Baugruppen, institutionelle Anleger)
- Gewährleistung sozialer, demografischer, ökonomischer Durchmischung auf dem Areal,
- Umsetzung eines Gesamtkonzeptes unter den Aspekten ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Die Ziele und Anforderungen an die Städtebauliche Konzeptstudie wurden nach übereinstimmendem Urteil vom Team Salewski & Kretz / Beglinger + Bryan am überzeugendsten umgesetzt. Das städtebauliche Konzept mit einer klaren Strukturierung und dem Schaffen von grosszügigen, vielfältigen und äusserst spezifischen Freiräumen, die im direkten Dialog zu den Bauten stehen, beeindruckte die Mitglieder des Beurteilungsgremiums. Positiv bewertet wurden ferner der geplante Erhalt des Kindergartens an der Schützenstrasse sowie die Umnutzung des Gebäudes Hardstrasse 25. Zuletzt konnte auch die Unabhängigkeit des Bebauungskonzeptes von der Einbindung der beiden Privatparzellen überzeugen.

1.3 Der Weg zur Quartierplanung

Das Siegerprojekt des Teams Salewski & Kretz / Beglinger + Bryan wurde der Bevölkerung an einem Informationsanlass am 20. November 2019 vorgestellt. In einem fakultativen Mitwirkungsverfahren lagen die Unterlagen bis zum 20. Dezember 2019 auf der Gemeindeverwaltung auf und konnten im Internet eingesehen werden. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme machten lediglich sechs Parteien Gebrauch. Der Tenor war grundsätzlich positiv, auch wenn aus der unmittelbaren Nachbarschaft teilweise Detailkritik geäussert wurde.

Die Monate nach Abschluss des fakultativen Mitwirkungsverfahrens wurden zur Optimierung des Bebauungs- und Freiraumkonzeptes genutzt. Darüber hinaus wurde der Bau- und Planungskommission sowie der kantonalen Arealbaukommission die Gelegenheit zur Beurteilung des Projektes gegeben. Nicht zuletzt die durchweg positiven Rückmeldungen beider Kommissionen trugen dazu bei, dass die Überarbeitungsphase im August 2020 mit der Präsentation des Richtprojekts abgeschlossen werden konnte. Dieses bildet die Grundlage für die nun vorliegende Quartierplanung Hardstrasse. Der Kredit zur Erarbeitung der Quartierplanung wurde von der Gemeindeversammlung am 21. September 2020 bewilligt.



Abbildung 4: Richtprojekt Birsfelden Hardstrasse (Quelle: Salewski & Kretz Architekten)

2 Quartierplanung

Mit der Bearbeitung der Quartierplanung wurde die Jermann AG aus Arlesheim beauftragt. Massgebend für die Planinhalte und das Reglement waren dabei die favorisierte Konzeptstudie des städtebaulichen Studienauftrags resp. das hieraus hervorgegangene Richtprojekt.

Die Beschlussexemplare der Quartierplanung sowie der hierdurch ausgelösten Mutationen weiterer Planwerke (siehe Kapitel 2.5 und 2.6) liegen dieser Vorlage bei.

2.1 Abgrenzung und aktuelle Nutzungen

Das Quartierplanareal umfasst die Parzelle 738 mit Ausnahme der Quartierzufahrt im Südwesten der Parzelle sowie den südlichen Teil der Parzelle 469 (siehe auch Abbildung 5). Beide Grundstücke befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Birsfelden. Der Quartierplanperimeter erstreckt sich über eine Fläche von 8'952 m² und liegt gemäss der aktuell gültigen Zonenplanung in einer Zone für Öffentliche Werke und Anlagen (OeWA) mit der Zweckbestimmung Verwaltung/Kindergarten. Hier sollen im Zuge der Arealentwicklung Wohnnutzungen geschaffen werden. Der nördliche Teil der Parzelle 469 mit dem bestehenden Kindergarten verbleibt in der Zone für Öffentliche Werke und Anlagen. Die heute als OeWA- resp. Wohnzone deklarierte Arealzufahrt ab der Hardstrasse wird im Zuge einer Mutation des Bau- und Strassenlinienplans in eine öffentliche Strasse umgewandelt.



Abbildung 5: Perimeter Quartierplanung Hardstrasse

Die nachfolgende Tabelle dokumentiert den aktuellen Gebäudebestand sowie die gegenwärtigen Nutzungen.

Parz.	Adresse	Aktuelle Nutzungen
738	Hardstrasse 21	Abgesehen von einer Wohnung im OG Leerstand, gelegentliche Zwischennutzungen
	Hardstrasse 23	Garage
	Hardstrasse 25	UG: Lagerräume, teilweise Leerstand
		EG: Vereinsnutzung (bis 31.12.2023), teilweise Leerstand
		1. OG: Büro/Gewerbe 2. OG: Büro/Lager
	Hardstrasse 25a	UG: Zivilschutzlager, teilweise Leerstand
		EG: Projektraum Gemeindeverwaltung
1. OG: Atelier 2. OG: Atelier		
469	Schützenstrasse 36	Leerstand (ehemalige Tagesschulheim / KITA)

Tabelle 1: Aktuelle Nutzungen im Perimeter der Quartierplanung Hardstrasse

2.2 Ziele der Quartierplanung

Mit der Quartierplanung Hardstrasse soll in unmittelbarer Nähe zum Zentrum und zum Verkehrsknotenpunkt Birsfelden Schulstrasse neuer Wohnraum für diverse Ansprüche entstehen. Im Einzelnen verfolgt die Quartierplanung die nachfolgend aufgeführten Ziele:

- Umsetzung eines Gesamtkonzeptes unter den Aspekten ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit.
- Realisierung eines generationenübergreifenden, lebenswerten Stadtquartiers, verwurzelt in der Gemeinde Birsfelden.
- Realisierung eines architektonisch und städtebaulich gut gestalteten Quartiers mit hoher Wohnqualität und ansprechenden und naturnahen, ökologisch wertvollen Freiräumen mit

Aufenthaltsqualitäten für die Quartierbewohner und die Nachbarschaft. Der ehrwürdige Baumbestand bildet das Gerüst des neuen Freiraumkonzeptes.

- Das Wohnungsangebot wird mit sozialen und öffentlichen / quartierdienlichen Nutzungen (Quartiercafé, Ateliers, Werkstätten, Kulturräumen etc.) ergänzt.
- Die Neubauten weisen unterschiedliche architektonische Ausdrücke auf und sollen in energieeffizienter und nachhaltiger Bauweise erstellt werden. Dabei ist besonders auf eine gute Eingliederung in die bestehende bauliche Umgebung mit Berücksichtigung der speziellen Lage, der Wohnbedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nachbarschaft zu achten.
- Nutzung der zentralen Lage für eine optimale Erschliessung unter der Vorgabe einer Minimierung des motorisierten Individualverkehrs und Maximierung des Komforts für den Langsamverkehr.
- Qualitätsvolle Innenentwicklung und haushälterische Nutzung der Ressourcen, z. B. durch Umnutzung bestehender Gebäude.

2.3 Quartierplan Bebauung / Erschliessung / Freiräume / Schnitte



Abbildung 6: Übersicht Baubereiche und Freiräume

Bebauung

Mit dem Quartierplan werden drei Baubereiche für Neubauten festgelegt. Die Baubereiche definieren das Maximalmass der zulässigen Baukörper (bebaubare Grundfläche, Gebäudehöhe, Geschosszahl, Bruttogeschossfläche). Der Baubereich H1 an der Ecke Obere Winkelgasse / Hardstrasse ist dabei in drei Teilbaubereiche mit abweichender Geschosszahl gegliedert. Im südlichen Teilbaubereich an der Hardstrasse sind maximal sechs Vollgeschosse zulässig. Der flächenmässig deutlich grössere nördliche Teilbaubereich sieht, genau wie der komplette Baubereich L2, eine maximal fünfgeschossige Bebauung vor. Der im Osten des Quartierplanareals vorgesehene dritte Neubau L1 wird auf vier Vollgeschosse begrenzt, wobei das vierte Geschoss aufgrund der gesetzlichen Abstandsvorschriften eine kleinere Grundfläche aufweisen wird. Das

Gebäude H25 (Hardstrasse 25 und 25a) bleibt hingegen bestehen. Hier ist lediglich ein Baubereich für ein "Aufklappen" des Dachgeschosses zur Winkelgasse vorgesehen. Als Dachform für die drei neuen Hauptbauten H1, L1 und L2 ist das Flachdach vorgegeben.

Um zu gewährleisten, dass die zukünftige Bebauung nicht vom Richtprojekt abweicht, sind im Quartierplan Gebäudelini­en definiert. Sie sollen das Zurückversetzen der Fassaden von den durch das Quartier führenden Achsen und Gassen ausschliessen.

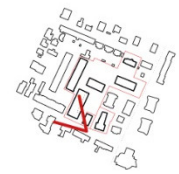


Abbildung 7: Visualisierung Hardstrasse mit Neubau H1 (Quelle: Salewski Nater Kretz Architekten, Visu: EDIT)

Freiräume

Die heute grossflächigen, versiegelten Parkplätze werden zurückgebaut, um ökologisch wertvollen, attraktiven Park- und Gartenflächen Platz zu machen. Der Baumbestand bleibt so weit als möglich erhalten. Mit der Quartierplanung werden 19 Bäume unter Schutz gestellt. Bei weiteren sechs Bäumen darf im Zuge der Baumassnahmen zwar in die Krone und das Wurzelwerk eingegriffen werden, dies aber unter dem Vorbehalt, dass der Baum keinen dauerhaften Schaden nimmt. Der Erhalt so vieler Bäume führt dazu, dass der Freiraum nicht erst nach 20 oder 30 Jahren einen Stand erreicht, der eine hohe Aufenthaltsqualität mit zahlreichen Schatten spendenden Bäumen gewährleistet. Die kühlende und wasserspeichernde Funktion des Baumbestandes bleibt weitgehend erhalten und muss nicht erst neu aufgebaut werden.

Während die Gebäude und deren direktes Umfeld im Baurecht abgegeben werden, verbleiben die Freiräume im Eigentum der Gemeinde. Dies gewährleistet zum einen die Umsetzung der ambitionierten Ziele für die Freiraumentwicklung und zum anderen die öffentliche Nutzbarkeit und Inanspruchnahme der Freiflächen.

Im Norden des Perimeters, eingerahmt von den Baubereichen L1 und L2 sowie der Bestandsbaute H25 entsteht ein "Naturpark", in dem neben dem Baumbestand auch die vorhandene Wildhecke als geschütztes Naturobjekt erhalten bleibt. Um diese geschützten Objekte herum entsteht ein Spiel- und Aufenthaltsbereich in Form einer Naturwiese. Östlich des Gebäudes H1 ist ein weiterer Aufenthaltsbereich vorgesehen, welcher den Bewohnerinnen und Bewohnern als Nutzgarten zur Verfügung stehen soll.



Abbildung 8: Visualisierung Naturpark (Quelle: Salewski Nater Kretz Architekten, Visu: EDIT)

Erschliessung

Mit Ausnahme eines Stellplatzes für Anlieferungen ist das komplette Quartierplanareal oberirdisch von motorisiertem Individualverkehr (MIV) freizuhalten. Die erforderlichen Stellplätze sind in einer Einstellhalle unter den Baubereichen H1 und L2 zu realisieren. Die Einfahrt erfolgt direkt von der Hardstrasse, integriert in das Gebäude H1. Die Abstellplätze für Velos, Kinderwagen, E-Trottinette etc. sind hingegen im unmittelbaren Umfeld der Gebäude vorgesehen. Die geringe Entfernung zwischen Wohnungstür und Velo-Abstellplatz soll dabei den Langsamverkehr klar gegenüber den MIV privilegieren.

Ganz im Gegensatz zur Reduktion des motorisierten Verkehrs und zu seiner Verlagerung ins Untergeschoss öffnet sich das Quartier für den "Durchgangsverkehr" von Passantinnen, Passanten, Velofahrerinnen und Velofahrern. Dies gilt insbesondere für den nördlichen Abschnitt der Oberen Winkelgasse (zwischen den Gebäuden H25, H1 und L1) sowie die komplette Untere Winkelgasse, welche die Verbindung zur Lärchengartenstrasse sicherstellt. Beide Gassen sind autofrei.



Abbildung 9: Visualisierung Obere Winkelgasse (Quelle: Salewski Nater Kretz Architekten, Visu: EDIT)

Schnitte

Der Quartierplan enthält mehrere Gebäudeschnitte, welche die jeweils zulässige Gebäudehöhe und Geschosszahl veranschaulichen. Ferner ist in den Schnitten das Terrain-Profil dargestellt, welches für die Freiraumgestaltung sowie Aufschüttungen und Abgrabungen am Gebäude maßgebend ist.

2.4 Quartierplan-Reglement

Der Quartierplan und das Quartierplan-Reglement bilden eine zusammengehörende Einheit. So legt das Reglement z. B. für jeden Baubereich bzw. jede Fläche die zulässige Nutzung fest. Auch die Bedeutung / Funktion der im vorangegangenen Absatz erwähnten Gebäudeliniien ist im Reglement festgehalten.

Im Quartierplan-Reglement finden sich ferner Vorschriften und Festlegungen grundsätzlicher Natur, die sich nicht im Plan darstellen lassen, z. B. die Verpflichtung zur Begrünung der Dächer und Fassaden. Um eine möglichst emissionsfreie Stromversorgung gewährleisten zu können, sind zudem auf allen Dächern Solar- und/oder Fotovoltaikanlagen zu installieren.

Strassen, Wege und Plätze sowie Freiflächen sind mit sickerfähigen Belägen auszustatten. Dies erfolgt, genau wie die Dachbegrünung, im Interesse des Schwammstadt-Prinzips; verpflichtet sich also dem Ziel, möglichst viel Regenwasser vor Ort zu speichern und zu nutzen (Retention). Als Nachweisinstrument ist jedem Baugesuch ein Umgebungsplan beizulegen.

Die Aussenanlagen sind so zu gestalten, dass sie eine ausreichende Kühlung und Beschattung gewährleisten können. Detaillierte Vorschriften zur Pflege der geschützten und erhaltenswerten Bäume ergänzen diese Vorgabe.

Die Schaffung neuen Wohnraums verursacht zusätzlichen Verkehr. Die hiermit einhergehende Belastung soll jedoch möglichst gering ausfallen. Die im Quartierplan-Reglement festgehaltenen

flankierenden Massnahmen unterstützen diese Zielsetzung. So ist eine grosse Anzahl gut erreichbarer, nutzerfreundlicher Veloabstellplätze – auch für Velos mit Sondergrössen und Anhänger – im Quartier bereitzustellen. Ergänzt wird das Angebot durch mehrere Car-Sharing-Fahrzeuge in der Einstellhalle. Insgesamt dürfen dort max. 61 Parkplätze realisiert werden. Dies entspricht ungefähr 0.65 Parkplätzen (0.55 Stamm- und 0.1 Besucherparkplätze) pro Wohnung. Mit der Umsetzung weiterer flankierender Massnahmen kann die Anzahl nochmals reduziert werden, getreu dem Prinzip "Je besser das Angebot für den Langsamverkehr, desto weniger Parkplätze braucht es".

Das Quartierplan-Reglement formuliert im Sinne der Nachhaltigkeit für diverse Bereiche wie Energiegewinnung oder Retention von Regenwasser bereits verbindliche Vorgaben. Diese werden ergänzt durch die Vorgabe, dass alle Neubauten mit dem Standard "Nachhaltiges Bauen Schweiz" (SNBS) zu zertifizieren sind.

2.5 Mutation Strassennetzplan

Der rechtsgültige Strassennetzplan von Birsfelden legt fest, welche öffentlichen Strassen und Wege welche Funktion übernehmen. Der Plan sieht bereits heute ein für den Langsamverkehr durchlässiges Quartier an der Hardstrasse vor. Allerdings stimmt die Lage der bislang geplanten Wegeverbindungen nicht mit der im Richtprojekt festgehaltenen Wegführung überein. In der Folge hat der Gemeinderat entschieden, parallel zur Quartierplanung den Strassennetzplan anzupassen. Mit den nun vorliegenden Mutationen wird der südliche Abschnitt der Oberen Winkelgasse als öffentliche Erschliessungsstrasse definiert. Die Verbindungswege zur Lärchengartenstrasse (Untere Winkelgasse) und Schützenstrasse werden dem im Richtkonzept vorgesehenen Wegenetz entsprechend angepasst. Die bislang beabsichtigte Fusswegverbindung über die Parzellen 1417 und 616 wird aufgehoben, da hier keine Einigkeit mit einem der beiden Eigentümern erzielt werden konnte.

2.6 Mutation Bau- und Strassenlinienplan / Zonenplan Siedlung

Wie zuvor erwähnt, ist geplant, eine neue Erschliessungsachse – vor allem für den Langsamverkehr – von der Hardstrasse ins Quartier hinein zu realisieren. Die Obere Winkelgasse liegt im Abschnitt ausserhalb des Quartierplan-Areals dabei jeweils zu Hälfte auf den Parzellen Nr. 738 (Gemeindeeigentum, OeWA-Zone) und Nr. 87 (Privateigentum, W4 / WG4). Über die Bau- und Strassenlinienplanung soll primär die Erschliessungsfunktion gesichert werden. Die bestehende rückwärtige Zufahrt zu den Parzellen 1546, 1530 und 1547 sowie die Zufahrt zu den Gebäuden auf Parzelle 87 bleibt selbstverständlich gewährleistet. Darüber hinaus legt der mutierte Bau- und Strassenlinienplan den Mindestabstand der Gebäude zum Strassenraum fest. Auf beiden Seiten der Strasse werden die bestehenden Gebäudefluchten als Baulinie, auch für zukünftige Neubauten, festgelegt. Um- und Ausbauten im Bestand sind somit möglich, Neubauten müssen keinen grösseren Abstand zur Oberen Winkelgasse einhalten. Ein Verzicht auf Baulinien würde dem Ziel der qualitativ hochwertigen Innenentwicklung entgegenstehen. Die bisherigen Nutzungszonen werden innerhalb des neu geschaffenen Strassenraums aufgehoben.

3 Vernehmlassungen sowie Mitwirkungsverfahren

3.1 Kantonale Arealbaukommission

Das Richtprojekt wurde der kantonalen Arealbaukommission im August 2020 vorgestellt. Die Kommission zeigte sich beeindruckt von den vorgelegten Entwürfen. Sie wurden ausnahmslos begrüsst und ohne weitere Auflagen für das anschliessende Quartierplanverfahren empfohlen.

3.2 Kantonale Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht des kantonalen Amtes für Raumplanung (ARP) enthielt in erster Linie Anmerkungen zu planerischen Ungenauigkeiten innerhalb des Quartierplans. Ferner verwies er an mehreren Stellen darauf, dass die von der Gemeinde vorgegebenen qualitativen Anforderungen sowie Vorgaben für die Bewilligungsfähigkeit einer Baute nicht umgesetzt werden können, weil die Gemeinde keine Hoheit habe, projektspezifische Nachweise einzufordern resp. gesonderte Bewilligungsverfahren einzuführen. Um eine qualitativ hochwertige Umsetzung der Quartierplanung gewährleisten zu können, kann die Gemeinde auf die im Reglement formulierten Vorgaben sowie auf die Anlehnung an bestehende Normen nicht verzichten. Daher verbleiben die Vorschriften im Reglement. Um sich gegen die allfällige Nichtgenehmigung einzelner Reglementabsätze abzusichern, werden die vom ARP kritisierten Textpassagen zusätzlich in die Baurechtsverträge aufgenommen.

Zuletzt verwies der Kanton darauf, dass die Bedingungen für die Reduktion von Parkplätzen direkt im Reglement festzuhalten seien. Bislang enthielt dieses nur einen Verweis auf den – aus kantonaler Sicht – unverbindlichen Leitfaden zur Parkplatz-Reduktion bei Quartierplanungen.

3.3 Mitwirkungsverfahren

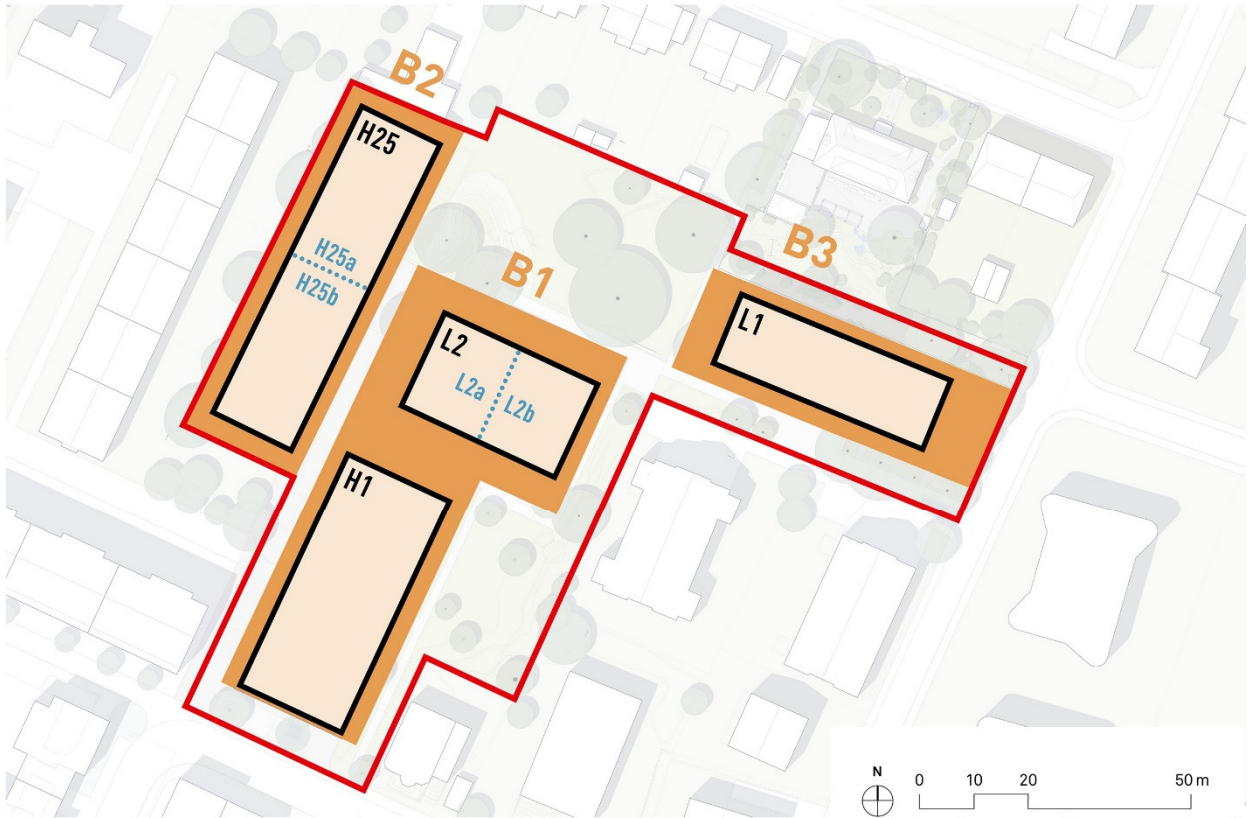
Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens gingen insgesamt sechs Eingaben ein. Keine der sechs Parteien hat dabei eine grundsätzliche Opposition geäußert. Die Kritik oder Fragen setzten sich vor allem mit den Auswirkungen des Projektes auf die Umgebung auseinander, z. B. auf Baustellenemissionen oder die Lärm- und Schadstoffbelastung durch zusätzlichen Verkehr. Sie mündeten in einem Antrag, die Anzahl der PW-Stellplätze auf dem Areal nochmals zu reduzieren. Aus Sicht der Gemeinde spricht nichts dagegen, wenn in der Einstellhalle eine geringere Anzahl Bewohner-PP realisiert wird. Dies soll jedoch nicht verbindlich vorgeschrieben werden, weil hierdurch der Spielraum für die zukünftigen Baurechtsnehmer zu stark eingeschränkt würde. Kritik wurde auch am Erhalt des Gebäudes H25 geäußert, welches die heute gültigen Grenzabstände unterschreitet. Die Gemeinde hat sich bewusst für den Erhalt und Umbau entschieden, weil eine entsprechende Machbarkeitsstudie dies empfohlen hatte. Ein Abriss und Neubau wäre in Anbetracht der Umbaumöglichkeit, der intakten Gebäudesubstanz und der identitätsstiftenden Wirkung nicht nachhaltig. Zudem könnte in einem allfälligen Neubau, aufgrund der gesetzlichen Grenzabstände, nicht die gleiche Wohnungsanzahl realisiert werden.

Die eingegangenen Anträge sowie die jeweilige Stellungnahme und Reaktion der Gemeinde sind im Mitwirkungsbericht zusammengefasst. Dieser wird im Vorfeld der Gemeindeversammlung, gemeinsam mit den nachfolgend aufgeführten Beschlussdokumenten sowie dem Planungsbericht und weiteren orientierenden Grundlagen veröffentlicht.

- Quartierplan Bebauung / Erschliessung / Freiräume / Schnitte
- Quartierplan-Reglement
- Strassennetzplan, Mutation Hardstrasse
- Bau- und Strassenlinienplan Teilgebiet Nord 2 / Zonenplan Siedlung, Mutation Hardstrasse

4 Baurechtsevaluation

Die Gemeinde beabsichtigt, das gemeindeeigene, für eine Bebauung vorgesehene Land im Baurecht abzugeben. Zu diesem Zweck sollen auf den zwei gemeindeeigenen Parzellen vier Baurechtsparzellen entstehen, welche primär die Gebäude sowie private Freiflächen im unmittelbaren Umfeld beinhalten. Der Freiraum sowie die dann abgetrennte Parzelle mit dem Kindergarten an der Schützenstrasse verbleiben im Eigentum der Gemeinde.



- Baurechtsparzellen (B1, B2, B3)
- Baufelder (H1, L1, L2, H25)
- Mögliche Unterteilung Baufeld (H25a, H25b, L2a, L2b)
- Perimeter QP Hardstrasse

Abbildung 10: Übersicht Baurechtsparzellen

Die Ausschreibungsunterlagen wurden den interessierten, potenziellen Baurechtsnehmenden am 25. November 2022 zugestellt. Ferner wurden die Unterlagen auf der Projekt-Website (www.entwicklung-birsfelden.ch) publiziert. Die Frist für den Eingang der Bewerbungsunterlagen endete am 6. März 2023.

Für die Definition der Beurteilungskriterien und die Beurteilung der Bewerbungen berief die Gemeinde ein Begleitgremium, das sich wie folgt zusammensetzte:

Gemeindevertretung	
Christof Hiltmann	Gemeindepräsident
Heiner Lenzin	Bau- und Planungskommission
Julia Bobert	Leiterin Stadtentwicklung und Natur
Volker Meier	Projektleiter Stadtentwicklung und Natur
Fachexpertise (ohne Stimmrecht)	
Peter Reichmuth	Schulleitung Primarstufe Birsfelden
Christian Salewski	Fachexperte Städtebau und Architektur / Sozialräumliche Zusammenhänge
Jeremy Bryan	Fachexperte Freiraumgestaltung / Sozialräumliche Zusammenhänge
Jonathan Kischkel	Fachexperte Baurecht und Wirtschaftlichkeit
Nicolas Jauslin	Fachexperte Evaluationsverfahren

Tabelle 2: Zusammensetzung Beurteilungsgremium Baurechtsnehmerevaluation



Die Bewerbungen wurden nach den im Folgenden aufgelisteten Auswahlkriterien beurteilt:

- A) Partner, Motivation und Parzellen
- B) Vision
- C) Nutzungskonzept
- D) Ökologische Nachhaltigkeit
- E) Soziale Nachhaltigkeit
- F) Wirtschaftliche Nachhaltigkeit / Mietzinsenerwartungen
- G) Rechtsform und fachliche Kompetenz
- H) Nachweis Rechtsform
- I) Finanzierung
- J) Stellungnahme zu einzelnen Bestandteilen der Ausschreibung.

Beurteilt wurde, ob die jeweilige Vision nachvollziehbar ist und mit den Zielen der Gemeinde für das Gesamtareal (Beitrag zum Gesamtkonzept) übereinstimmt, ob und wie das angedachte Konzept umgesetzt werden kann und ob die Nutzungen stimmig, quartierdienlich und marktauglich sind.

In der ersten Runde des Evaluationsverfahrens wurden die insgesamt acht Baurechtsbewerbungen (drei Teambewerbungen, fünf Einzelbewerbungen) hinsichtlich der Einhaltung der Mindestanforderungen geprüft.

Für die zweite Runde, die persönliche Vorstellung der Bewerbungen, wurden schliesslich drei Bewerber (ein Team, zwei Einzelbewerber) eingeladen. Bei den anderen Interessenten wurden die Vorgaben der Gemeinde nicht bzw. nur teilweise erfüllt oder die angestrebte Nutzung entsprach nicht der favorisierten Entwicklung. Im Anschluss an die persönliche Vorstellung der Bewerbungen kam das Begleitgremium zu dem Schluss, den drei unten aufgeführten Baurechtsinteressenten jeweils ein bis zwei Baurechtsparzellen anzubieten (s. Tabelle 3). In der Zwischenzeit liegen vom Gemeinderat sowie von den zukünftigen Baurechtsnehmenden unterzeichnete Absichtserklärungen vor.

BR-Parz.	Baurechtsnehmer	Konzept der Baurechtsnehmer
B1 (Teilfläche H1)	Eisenbahner-Baugenossenschaft beider Basel (EBG) (genossenschaftlich)  Eisenbahner Baugenossenschaft beider Basel	Im Erdgeschoss des Gebäudes an der Hardstrasse soll sich idealerweise ein Quartierladen, oder ein Selbstbedienungsgeschäft mit einem Angebot aus regionalen Lebensmitteln ansiedeln. Um eine ausgewogene soziale Durchmischung zu erhalten, wird ferner ein möglichst grosses Spektrum an unterschiedlichen Wohnungsgrössen und Wohnungstypologien angestrebt. Die geplanten Joker-Zimmer bieten die Flexibilität zur Vergrösserung der individuellen Wohnfläche. Die Reduktion der Wohnungsgrössen wird über das Angebot an Gemeinschaftsflächen und den Aussenraum ergänzt bzw. kompensiert, was wiederum zur Belebung des Quartiers beiträgt.
B1 (Teilfläche L2) + B2	Wohnstadt Bau- und Verwaltungsgenossenschaft (genossenschaftlich) 	Das zukünftige Gebäude H25 zeichnet sich durch einen vielfältigen Wohnungsmix von Duplex und Geschosswohnungen, vom Studio bis zur 4.5-Zimmer-Wohnung aus. Hier werden Familien, aber auch Paare und Einzelpersonen leben. Der Charme dieses Wohnens wird in der Umnutzung des Bestandes und seiner teilweisen Sichtbarbelassung bestehen. Möglichkeit zur Gemeinschaft bietet ein im Gebäude integrierter Quartierraum, ferner können eine Werkstatt oder ein Waschsalon mit Aufenthaltsqualität im Gebäude untergebracht werden. Das Gebäude L2 richtet sich mit seinen mittleren bis grossen Wohnungen primär an Paare, Familien oder Wohngemeinschaften.


BR-Parz.	Baurechtsnehmer	Konzept der Baurechtsnehmer
B3	Wohnbaugenossenschaft Hagnau (genossenschaftlich) 	Für die WG Hagnau bedeutet das Areal Hardstrasse die grosse Chance, ganz in der Nähe ihrer «Stammparzelle» zu wachsen und die Erfahrungen aus der Entwicklung des genossenschaftlichen Wohnens in den "Hagnauer Gärten" nun an der Hardstrasse einzubringen. Der geplante Neubau sieht dabei 16-19 Wohnungen über eine oder mehrere Etagen (Duplex) vor. Ergänzt wird das Raumangebot durch eine Werkstatt oder ein Leihlager im Erdgeschoss.

Tabelle 3: Übersicht zukünftige Baurechtsnehmer

4.1 Genehmigung der Baurechtsnehmenden durch die Gemeindeversammlung

Nach Ablauf der Referendumsfrist resp. des Referendums zur Quartierplanung wird mit den Baurechtsnehmenden eine Reservationsvereinbarung geschlossen. Diese sichert den Baurechtsnehmenden die gewünschten Baurechtsparzellen. Mit Abschluss der Reservationsvereinbarung wird eine Reservationsgebühr von 5 CHF/m² Bruttogeschossfläche (BGF) an die Gemeinde fällig.

Die Errichtung der Baurechte im Rahmen des Quartierplans Hardstrasse werden der Gemeindeversammlung voraussichtlich im Juni 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

4.2 Pflichten der Gemeinde als Baurechtsgeberin

Die Baurechtsgeberin ist für den Rückbau der ehemaligen Gemeindeverwaltung samt Nebengebäude sowie der ehemaligen Tagesstätte verantwortlich. Die Baurechtsnehmenden erhalten von der Gemeinde freigestellte Baurechtsparzellen. Ausgenommen hiervon ist die Baurechtsparzelle B2 mit dem bestehenden Gebäude Hardstrasse 25/25a. Dieses übergibt die Gemeinde im heutigen Zustand an die zukünftige Baurechtsnehmerin.

5 Flankierende Vereinbarungen und Verträge

Da alle Baurechtsparzellen an genossenschaftliche Bauträger vergeben werden, sind die Vorgaben des Reglements zur "Förderung Wohnungsvielfalt und preisgünstiges Wohnen" mehr als eingehalten. Da das Areal der Quartierplanung Hardstrasse im Eigentum der Gemeinde steht, erzielt die Gemeinde keine Einnahmen aus Infrastrukturbeiträgen. Auch auf die Ausarbeitung und Unterzeichnung eines Quartierplanvertrages kann im vorliegenden Fall verzichtet werden. Zum Zeitpunkt der Genehmigung der Quartierplanung werden die Baurechtsverträge zwar ausgearbeitet, aber noch nicht unterzeichnet sein. Auflagen im Zusammenhang mit der Realisierung der Quartierplanung werden nicht, wie sonst üblich, im Quartierplanvertrag, sondern in den Baurechtsverträgen fixiert.

6 Finanzen (Kosten und Erträge)

6.1 Aufgelaufene Projektkosten

Zusammenfassung bisheriger Gemeindeversammlungsbeschlüsse und Kosten mit Projektbezug

Datum Gemeindeversammlung	Beschluss / Planungsschritt	Erzieltes / erwartetes Ergebnis	Kredit inkl. Nachtrag (NT) in CHF	Aufgelaufene Kosten / Abgeschlossener Kredit per 06/2023 in CHF
12.12.2016	Durchführung eines Studienauftrags 'Entwicklung Areal Hardstrasse'	Siegerprojekt Städtebauliches Konzept Salewski+Kretz, Beglinger+Bryan, 1. Überarbeitung auf Empfehlung Begleitgremium	300'000.-	298'748.-
10.12.2018	Durchführung eines fakultativen öff. Mitwirkungsverfahrens und 2. Überarbeitung des Projekts	Konsolidiertes Bebauungs-, Freiraum- und Erschliessungskonzept	100'000.-	66'365.-
21.09.2020 / 19.12.2022	Erarbeitung der Quartierplanunterlagen und Baurechtsnehmerevaluation	Quartierplan, Quartierplanreglement, Quartierplanvertrag, Baurechtsnehmer-Vorvertrag	570'000.- 200'000.- NT	610'000.- (offen)
TOTAL			1'170'000.-	975'113.-

6.2 Kosten Umsetzung Quartierplan

Nach Eintritt der Rechtskraft des Quartierplans beginnt die Realisierungsphase. Auf der Basis des rechtskräftigen Quartierplans und der Baurechtsverträge können die konkreten Projektplanungen für die Gebäude, die Autoeinstellhalle und die Freiräume beginnen. Der Gemeinde kommt dabei die Verantwortung für verschiedene zentrale Teilprojekte zu, wie z. B. der Baufeldbereinigung, dem Rückbau des Gebäudebestandes sowie der Gestaltung des öffentlichen Freiraums, der Gärten und Gassen.

Die Komplexität der Schnittstellen zwischen den verschiedenen Bauprojekten, dem Rückbau, der Wiederverwertung, der Freiraumgestaltung und der Erschliessung erfordert eine Gesamtkoordination. Diese Aufgabe sieht die Gemeinde primär bei den Baurechtnehmern, ist aber bereit, sich anteilig hieran zu beteiligen. Die Durchführung eines gemeinsamen, qualitätssichernden Variationsverfahrens für die drei geplanten Neubauten ist hingegen allein durch die Baurechtnnehmer zu finanzieren. Die Gemeinde beschränkt sich auf den Einsitz in das Beurteilungsgremium.

Mit dieser Vorlage wird ein Kredit in Höhe von 684'000 CHF beantragt. Die Kreditsumme begründet sich aus den in 2024 und 2025 zu erbringenden Teilpositionen und den geplanten Vorprojekten und Bauprojekten (**fett* gedruckte Position in der nachfolgenden Tabelle**). Die darüber hinausgehenden Kostenannahmen enthalten eine Kostenungenauigkeit, die im Rahmen der Planungen bis und mit Vorprojekt verifiziert werden und auf dieser Basis dann vor der Gemeindeversammlung (GVS) beantragt werden müssen. Hierzu ist, neben der geplanten Vergabe der Baurechte an der GVS im Juni 2024 mindestens ein weiterer GVS-Beschluss – voraussichtlich im Dezember 2024 – erforderlich.

Gesamtkoordination Umsetzung Quartierplanung Hardstrasse

Leistungen	2024	2025
Anteil Gesamtkoordination von Planung und Umsetzung	20'000	20'000
Fachbeiträge Planer, Qualitätssicherung	50'000	
Kommunikation	10'000	
Anpassung BR-Verträge an QP und juristische Begleitung bis Abschluss BR-Verträge	25'000	
Anpassung Geometer Umzonung, Nachführung Grundbuch, Notar	25'000	
Landerwerb Parz. 83 (140 m ² , Annahme CHF 250/m ²)	35'000	
Reserve 25% (abgerundet)	41'000	5'000

2026	2027
20'000	20'000
5'000	5'000

Teil-Summe

CHF 231'000

Teilprojekt Rückbau und Arealbereitstellung

Leistungen	2024	2025
Untersuchung Gebäudeschadstoffe (inkl. Laborkosten, Spitzproben und Kernbohrungen)	36'000	
Medientrennung für den Rückbau	6'000	
Rückbauplanung	80'000	
Baueingabe	4'000	
Materialkreislauf / Ressourcenscreening Wiederverwendung	6'000	
Ausschreibung, Ausführungsplanung, Bau- und Fachbauleitung		
Rückbau, Baugrundbereitstellung		
Schadstoffsanierung		
Reserve 25%	33'000	

2026	2027
136'000	
	1'300'000
	550'000
34'000	462'500

Teil-Summe

CHF 165'000

Teilprojekt öffentlicher Freiraum

Leistungen	2024	2025
Honorare	230'000	
Terraingestaltung		
Roh- und Ausbauarbeiten		
Gartenanlagen		
Installationen		
Trassenbauten		
Reserve 25% (aufgerundet)	58'000	

2026	2027
	260'000
	80'000
	55'000
	1'500'000
	153'000
	22'000
	517'500

Teil-Summe

CHF 288'000

TOTAL

CHF 684'000

CHF 5'120'000

6.3 Erträge aus Baurechten

Die Gemeinde erschliesst mit dem Projekt Hardstrasse neues Wohnbaupotenzial. Sie verzichtet dabei auf einen einmaligen Ertrag durch Verkauf ihrer Liegenschaft und setzt stattdessen auf die regelmässige Einnahme von Baurechtszinsen. Die mit der Vergabe der vier Baurechte verbundenen Erträge lassen sich folgend darstellen:

	Fälligkeit	Einmalig in CHF	Jährlich in CHF
Reservationsgebühr (5 CHF/ BGF)	Nach Referendumsfrist, vor Planaufgabe	64'800	
Jahrespauschale i.H. eines Jahreszinses	Nach Rechtskraft QP, mit Abschluss Baurechtsvertrag	445'000	
Kostenerstattung Machbarkeitsstudie H25	Mit Abschluss Baurechtsvertrag	98'000	
Ordentlicher Baurechtszins	18 Monate nach Baubewilligung		445'000
TOTAL (exkl. Einmaliger und wiederkehrender Gebühren und Steuern)		607'800	445'000

6.4 Gesamtsicht

Den bisher angefallenen Investitionen für Testplanung, Dialogverfahren, Baurechtsevaluation und Quartierplanung sowie den geschätzten zukünftigen Projektplanungs- und Realisierungskosten stehen die geschätzten, zukünftigen, kapitalisierten Erträge gegenüber:

Investitionen/ Erträge (kapitalisiert %)	Jährliche und einmalige Erträge in CHF	Kapitalisierter Erträge in CHF	Investitionen in CHF
Planungsleistungen Studienauftrag + Quartierplanung			1'170'000
Planungs- und Realisierungsleistung für Rückbau und Freiraumgestaltung			5'803'750
Baurechtszins, ordentlich (4,28%)	445'000	10'397'196	
Reservationsgebühr (5 CHF/ BGF) (0%)	64'800	64'800	
Jahrespauschale i.H. eines Jahreszinses (0%)	445'000	445'000	
TOTAL	954'800	10'906'996	6'973'750

Die Summe der kapitalisierten Ertragswerte und der einmaligen Erträge wird höher als die geplanten Investitionen geschätzt. Dies verdeutlicht die Werthaltigkeit der geplanten Investitionen.

7 Zeitplan

Nächste Schritte	Zeitpunkt
Gemeindeversammlung: Beschluss Quartierplan (QP)	25.09.2023
Referendumsfrist endet am	24.10.2023
Planaufgabe 30 Tage ab Ende Referendumsfrist	November 2023
Antrag Rechtskraft QP an Regierungsrat	Dezember 2023
Rechtskraft QP durch Regierungsrat	Frühjahr 2024
Gemeindeversammlung: Errichtung der Baurechte	Juni 2024
Varianzverfahren Neubauten H1, L1 und L2, Projektierung Rückbau Gebäudebestand	Ab Juni 2024
Gemeindeversammlung: Kreditvergabe Ausführungsprojekt und Realisierung Rückbau ehem. Gemeindeverwaltung	Dezember 2024

Sofern die Gemeindeversammlung die Schlussabstimmung an der Urne beschliesst oder nach der Versammlung das Referendum ergriffen wird, verzögert sich das weitere Verfahren um drei bis sechs Monate. Gleiches gilt, sofern im Rahmen der Planaufgabe Einsprachen erhoben werden.

Der Kreditbeschluss für das Ausführungsprojekt und die Realisierung des Freiraumes (Schätzung: CHF 2.6 Mio.) wird der Gemeindeversammlung voraussichtlich im Juni 2026 in Form einer Sondervorlage zum Beschluss vorgelegt.

8 Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Quartierplanung Hardstrasse, bestehend aus dem Quartierplan-Reglement und dem Quartierplan mit Schnitten, wird genehmigt.
2. Die jeweiligen Mutationen Hardstrasse zum Strassennetzplan, zum Bau- und Strassenlinienplan Teilgebiet Nord 2 sowie zum Zonenplan Siedlung werden genehmigt
3. Der Kredit für die Projektierung der weiteren Arbeiten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde in Höhe von CHF 684'000, zusammengesetzt aus:
 - a. Gesamtkoordination Umsetzung Planung Hardstrasse: CHF 231'000
 - b. Vorprojekt und Bauprojekt Teilprojekt Rückbau und Arealbereitstellung: CHF 165'000
 - c. Vorprojekt und Bauprojekt Teilprojekt Öffentlicher Freiraum: CHF 288'000wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 8. August 2023, GRB Nr. 2023-393

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

BEILAGEN zur Gemeindeversammlungsvorlage:

Rechtsverbindliche Dokumente zur Beschlussfassung:

- Quartierplan „Hardstrasse“, 17. Juli 2023
- Quartierplan-Reglement „Hardstrasse“, 13. Juli 2023
- Strassennetzplan "Mutation Hardstrasse", 13. Juni 2023
- Bau- und Strassenlinienplan Teilgebiet Nord 2 "Mutation Hardstrasse", 29. Juni 2023
- Zonenplan Siedlung "Mutation Hardstrasse", 29. Juni 2023

Diese Beilagen können (in Papierform) **zusammen** mit den „Erläuterungen zur Gemeindeversammlung vom 25. September 2023“ auf der Gemeindeverwaltung zu den üblichen Öffnungszeiten **bezogen** und auf der Website der Gemeinde (www.birsfelden.ch) in elektronischer Form eingesehen und/oder heruntergeladen werden.

Der Quartierplan „Hardstrasse“, das Quartierplan-Reglement „Hardstrasse, der Strassennetzplan "Mutation Hardstrasse", der Bau- und Strassenlinienplan Teilgebiet Nord 2 "Mutation Hardstrasse" und der Zonenplan Siedlung "Mutation Hardstrasse" sowie der Planungsbericht mit den Anhängen 1 bis 5 (siehe orientierende Dokumente) können auf der Bauverwaltung zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Orientierende Dokumente:

- Planungsbericht zur Quartierplanung „Hardstrasse“ der Jermann Ingenieure+ Geometer AG, 07. Juli 2023 mit Anhängen (orientierend)
- Anhang 1: Bericht „OeWA-Zonen – Analyse und Bedarf“ der Jermann Ingenieure+Geometer AG, 13. April 2023
- Anhang 2: Areal Hardstrasse – Städtebauliche Konzeptstudie, Schlussbericht des Beurteilungsgremiums vom 18. September 2019
- Anhang 3: Areal Hardstrasse – Birsfelden, kleinstädtisches Leben an der Gasse vom 1. Juli 2020
- Anhang 4: Areal Hardstrasse – Mobilitätskonzept, IBV Hüsler AG vom 4. August 2023
- Anhang 5: Areal Hardstrasse – Lärmschutznachweis, Rapp AG vom 30. September 2022

Diese Dokumente können in Papierform **auf der Bauverwaltung** zu den üblichen Öffnungszeiten **eingesehen** werden.

Zusätzlich können sie auf der Website der Gemeinde (www.birsfelden.ch) und auf der Projekt-Website (www.entwicklung-birsfelden.ch) in elektronischer Form eingesehen und/oder heruntergeladen werden.

TRAKTANDUM NR. 3

Sondervorlage "Bauprojekt Hardstrasse (Sternenfeldstrasse bis Hafenstrasse): Erneuerung Strasse, Ersatz Wasserleitung und Verlängerung Mischwasserkanal"

Ausgangslage

Die Hardstrasse im Bereich Sternenfeldstrasse bis Hafenstrasse wird heute vollumfänglich als Zufahrtsstrasse mit Einbahnregime ins Hafengebiet genutzt. Dem Fuss- und Veloverkehr steht lediglich ein schmaler, markierter jedoch nicht durchgängiger Streifen zur Verfügung. Entlang der Strasse befinden sich auf einem längeren Abschnitt Abstellplätze für Lastwagen.

Die Erneuerung ist aus verschiedenen Gründen notwendig. Einerseits befindet sich die Strasse in einem schlechten Zustand und die Wasserleitung von 1930 ist dringend zu ersetzen. Andererseits führen Bauvorhaben entlang der Strasse zu einer Veränderung des Erschliessungsbedarfs. Deshalb ist auch eine Verlängerung des Mischwasserkanals notwendig. Zudem sieht der Masterplan Hafengebiet einen attraktiveren und sichereren Fuss- und Radverkehr vor.

Nebst diesen Randbedingungen sind bei der Erarbeitung des Bauprojektes die Prinzipien des Leitbildes Natur sowie bezüglich Schwammstadt eingeflossen. Das vorliegende Bauprojekt wurde mit den verschiedenen Anstössern - Schweizerische Rheinhäfen, Baustoff Recycling Anlage, Logistikzentrum Universitätsspital Basel (USB) - koordiniert und abgestimmt. Auch der Natur- und Vogelschutzverein Birsfelden sowie der VCS beider Basel wurden involviert.

Projekt

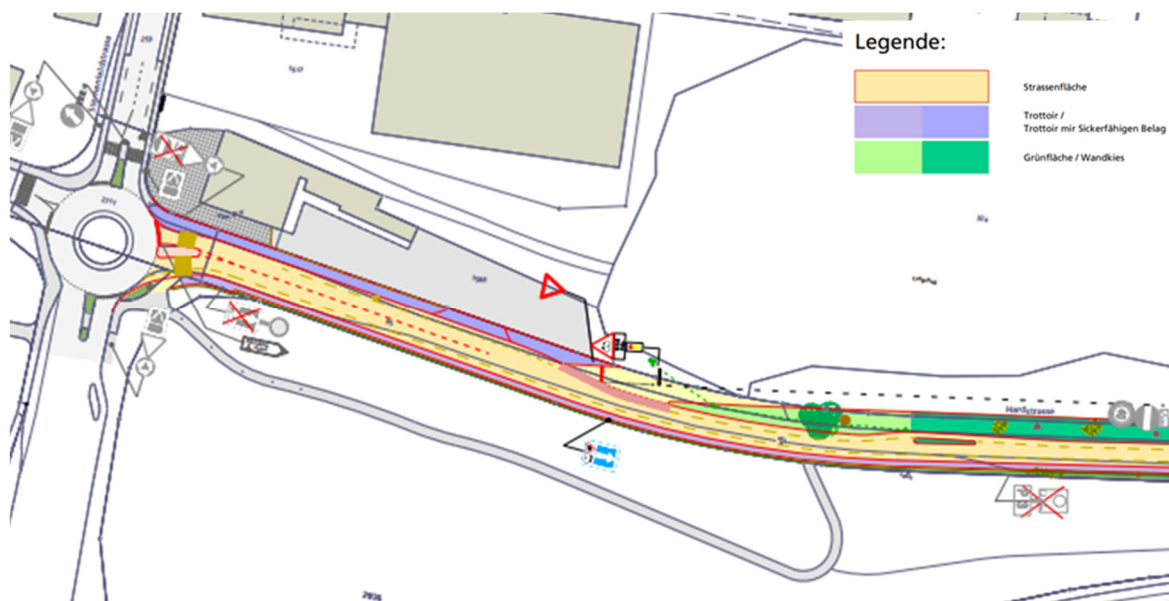


Abbildung 1: Projektplan "Bauprojekt Hardstrasse", Abschnitt West

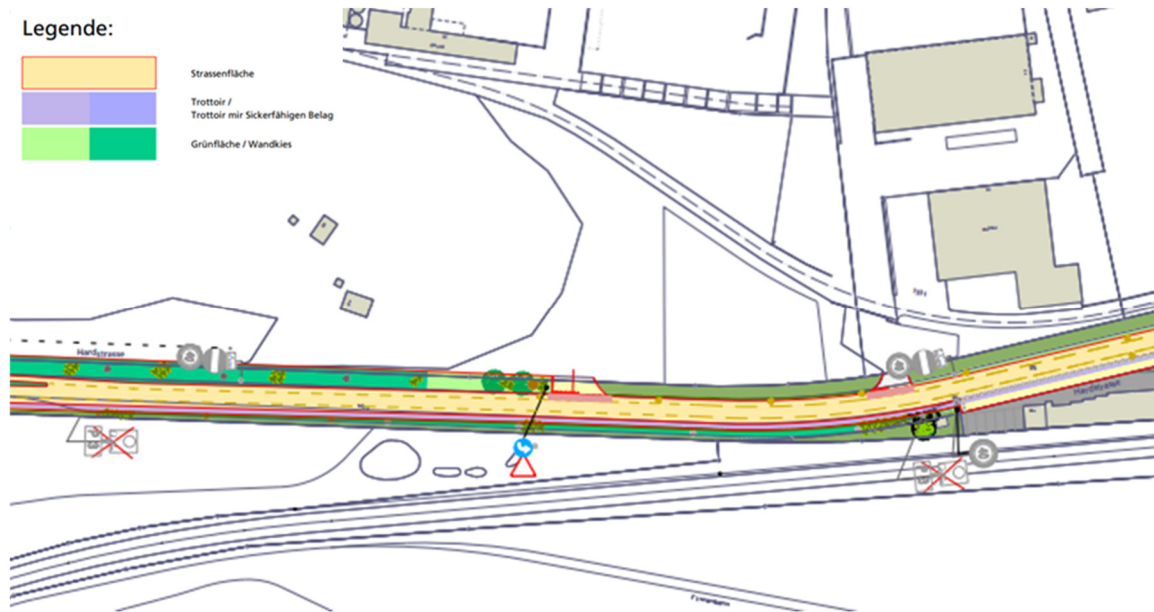


Abbildung 2: Projektplan "Bauprojekt Hardstrasse", Abschnitt Mitte

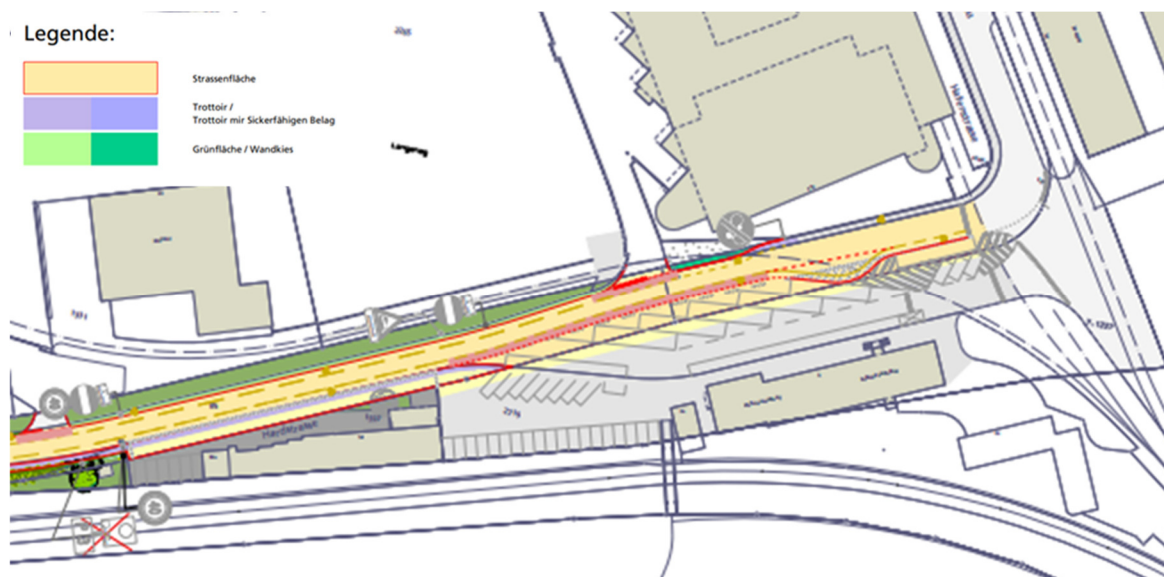


Abbildung 3: Projektplan "Bauprojekt Hardstrasse", Abschnitt Ost

Strasse

Die Hardstrasse wird im Projektabschnitt auf einer Länge von ca. 645 m komplett erneuert und neugestaltet. Die projektierten Grundstückseinfahrten der Baustoff Recycling Anlage und des Logistikzentrums USB wurden in das Projekt integriert. Ab dem Kreisel bis zur Einfahrt Baustoff Recycling Anlage ist durch die Einrichtung von zwei Fahrspuren mit einer Gesamtbreite von 9.00 m (inkl. Radstreifen) Gegenverkehr möglich. Im restlichen Abschnitt der Hardstrasse bleibt das Einbahnregime mit einer Gesamtbreite von 6.00 m (inkl. Radstreifen) bestehen.

Für den Radverkehr ist in beiden Fahrtrichtungen ein separater, durchgehender Radstreifen mit einer Breite von jeweils 1.50 m geplant. Durch die neue Ausfahrt von der Baustoff Recycling Anlage in Richtung Kreisel entsteht eine Gefahr für den Radverkehr in Richtung Birsfelden (Westen). Aufgrund der spitzwinkligen Ausfahrt kann der/die Lastwagenfahrer/in die Radfahrenden schlecht wahrnehmen. Mit einer bedarfsgesteuerten Lichtsignalanlage werden die Radfahrenden frühzeitig erkannt und den Lastwagen wird die Ausfahrt mittels Rotlichtes verwehrt.

Auf der Seite des Waldes (Süden) wird eine durchgehende Trottoir-Verbindung mit einer Breite von 1.50 m erstellt und die bestehenden Parkplätze für Lastwagen werden aufgehoben.

Die Entwässerung der Strassenoberfläche erfolgt über mehrere Strassensammler. Diese werden weiterhin an die Cisterna - Leitung angeschlossen. Die Trottoire werden in sickerfähigem Belag erstellt oder direkt ins angrenzende Waldareal entwässert.

Die bestehende Beleuchtung wird komplett durch eine neue LED-Beleuchtung ersetzt. Für eine optimale Strassenausleuchtung sorgen 21 neue LED-Kandelaber mit intelligenter Lichtsteuerung. Mittels Bewegungsmelder werden Verkehrsteilnehmende erkannt und die Leuchtstärke von 20% auf 75-100% (je nach Tageszeit) angehoben.

Durch die Aufhebung der Lastwagenparkplätze entstehen auf der Südseite der Strasse sogenannte Restflächen. Diese werden – zusammen mit dem Bereich zwischen neuer Strasse und den Parzellen des Hafengebietes (Nordseite) – begrünt. Einerseits erfolgt dies durch Magerwiesen und Schotterflächen, andererseits durch Pflanzung von Sträuchern und Bäumen. Dazu ist eine koordinierte Grünflächenplanung durch einen Spezialisten erfolgt. Insgesamt konnte der Anteil an Grünfläche um 162 m² (7,4%) auf 2'362 m² erhöht werden.

Erneuerung Wasserleitung

Die bestehende Wasserleitung Durchmesser 200 mm (Baujahr 1930) wird auf einer Länge von ca. 520 m durch eine neue Wasserleitung aus Gussrohren mit Faserzementummantelung ersetzt. Die neue Leitung wird beidseits an die bestehende Wasserleitung Durchmesser 300 mm angeschlossen. Diese Dimension der neuen Leitung ist mit Durchmesser 150 mm als Ringleitung ausreichend. Insgesamt sind sechs neue Hydranten vorgesehen. Sämtliche Hausanschlüsse im Projektperimeter werden neu erstellt.

Verlängerung Mischwasserkanal

Im östlichen Teil der Hardstrasse besteht bereits eine öffentliche Mischwasserkanalisation (Durchmesser 700 bis 800 mm). Zur Entwässerung der projektierten Gebäude und Anlagen der Baustoff Recycling Anlage muss diese Kanalisation auf einer Länge von ca. 230 m, bis zur Parzellengrenze, verlängert werden. Der Mischwasserkanal wird mit Kunststoffrohren PE Durchmesser 400 mm geplant.

Terminprogramm

Ausführungsprojekt und Ausschreibung: November 2023 - Februar 2024

Realisierung: März 2024 - Juni 2025

Finanzierung

Die Gesamtkosten des Projekts betragen CHF 3'825'000.00 und gliedern sich wie folgt:

Kostenart	Werk	Strasse	Wasserleitung	Mischwasserkanal
Baukosten (Bauunternehmer)		1'665'000.00	349'000.00	430'000.00
Baunebenkosten (Fremdleistungen, z.B. Markierung, Wasserleitung, etc.)		148'000.00	330'000.00	10'000.00
Betriebsausstattung (Beleuchtung)		120'000.00	0.00	0.00
Honorare		111'000.00	33'000.00	22'000.00
Zwischentotal		2'044'000.00	712'000.00	462'000.00
Reserve Kostenungenauigkeit (10%)		204'000.00	71'000.00	46'000.00
Total Projektkosten		2'248'000.00	783'000.00	508'000.00
MWSt 8.1% gerundet		182'000.00	63'000.00	41'000.00
Total Projektkosten, inkl. MWSt.		2'430'000.00	846'000.00	549'000.00

Strasse: Die Erneuerung der Strasse, Entwässerung und Beleuchtung wird mit Gesamtkosten von CHF 2'430'000.00 veranschlagt. Sie wird zu Lasten der Gemeindekasse finanziert.

Wasserleitung: Die Erneuerung der Wasserleitung wird mit Gesamtkosten von CHF 846'000.00 veranschlagt. Sie wird durch die Mittel der Spezialfinanzierung Wasserversorgung finanziert.

Mischwasserkanal: Die Verlängerung des Mischwasserkanals wird mit Gesamtkosten von CHF 549'000.00 veranschlagt. Sie wird durch die Mittel der Spezialfinanzierung Abwasser finanziert.

Eine allfällige Kostensteigerung, welche sich im Baupreisindex Nordwestschweiz Tiefbau, (Basis April 2023, Indexstand 112.4) niederschlagen würde, soll im vorliegenden Projekt mitbewilligt werden. Sie ist in der Projektabrechnung entsprechend auszuweisen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Für die Erneuerung der Hardstrasse (Sternenfeldstrasse bis Hafenstrasse) wird ein Investitionskredit von CHF 2'430'000.00 zu Lasten der Gemeindekasse bewilligt.
2. Für die Erneuerung der Wasserleitung Hardstrasse (Sternenfeldstrasse bis Hafenstrasse) wird ein Investitionskredit von CHF 846'000.00 zu Lasten der Spezialfinanzierung Wasserversorgung bewilligt.
3. Für die Verlängerung des Mischwasserkanals in der Hardstrasse wird ein Investitionskredit von CHF 549'000.00 zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser bewilligt.
4. Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis Baupreisindex Nordwestschweiz, Tiefbau, vom April 2023, Indexstand 112.4 werden mitbewilligt und sind in der Abrechnung nachzuweisen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 8. August 2023, GRB Nr. 2023-396

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

TRAKTANDUM NR. 4

Instandsetzung der Turn- und Schwimmhalle (Sondervorlage): Abnahme der Schlussabrechnung

Ausgangslage

Gemäss § 1 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Birsfelden hat die Gemeindeversammlung die zusätzliche Befugnis, Schlussabrechnungen von Sondervorlagen abzunehmen.

An der Gemeindeversammlung vom 08. April 2019 wurden aufgrund einer Instandsetzungsstudie im Rahmen einer Sondervorlage CHF 5.77 Mio. für die umfassende Instandsetzung der Turn- und Schwimmhalle bewilligt. Ziel war es, den Betrieb für die Turnhalle sowie das Hallenbad Birsfelden hinsichtlich Sicherheit, Hygiene und Energie für die nächsten 15-20 Jahre nachhaltig zu gewährleisten.

Die Schlussabrechnung der Sondervorlage „Kredit zur Instandsetzung der Turn- und Schwimmhalle“ wird der Gemeindeversammlung mit dem folgenden Kurzbericht zur Abnahme vorgelegt.

Erwägungen

Die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen erfolgte im Wesentlichen im Jahr 2020, ab Dezember 2020 wurde die Schwimmhalle schrittweise wieder in Betrieb genommen. Gegenüber der Planung gab es keine grössere inhaltliche Änderung. Aufgrund der Corona-Pandemie verzögerten sich die Restarbeiten und die Mängelbehebung, die Schlussrechnung lag im 2. Halbjahr 2022 vor.

Die Kosten der Instandsetzung belaufen sich auf CHF 3'800'083.19 und liegen somit CHF 1'969'916.81 bzw. 34% unter dem Kredit. Gründe für diese Minderkosten sind:

- Der Kredit enthält eine Reserve für die Kostenungenauigkeit der Sanierungsstudie von 25%, welche nicht in Anspruch genommen werden musste.
- In der detaillierten Projektierung zeigte sich, dass sowohl die Erneuerung der Beckenauskleidung als auch die Erdbebenertüchtigung nicht notwendig waren.
- Die Offerten vom Planer und den Unternehmern waren günstiger als erwartet.
- Es gab Synergien aufgrund der gleichzeitigen Sanierung vom Schulhaus Birspark 1.

Nicht in diesen CHF 1'969'916.81 enthalten sind die zusätzlich vereinnahmten Fördermittel für energetische Massnahmen in der Höhe von CHF 31'592.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Die Schlussabrechnung der Sondervorlage "Instandsetzung der Turn- und Schwimmbhalle", welche eine Kreditunterschreitung von CHF 1'969'916.81 ausweist, wird von der Gemeindeversammlung abgenommen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 8. August 2023, GRB Nr. 2023-392

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

TRAKTANDUM NR. 5

Instandsetzung Friedhofgebäude (Sondervorlage): Abnahme Schlussabrechnung inklusive Nachtragskredit

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 23. September 2019 wurden CHF 3.1 Mio. für die Instandsetzung des Friedhofgebäudes bewilligt. Ziel war die komplette Instandsetzung der Gebäude (Abdankungshalle, Räumlichkeiten für Aufbahrung sowie Betriebsgebäude), so dass sie der Öffentlichkeit für mindestens weitere 30 Jahre zur Verfügung stehen. Basis für den Kreditentscheid war ein Vorprojekt. Aus heutiger Sicht muss dazu allerdings festgehalten werden, dass man sich eher auf Niveau Machbarkeitsstudie bewegte. Die dabei ermittelten Kosten enthielten eine Reserve plus/minus 15%, was einem Betrag von CHF 403'660 entspricht.

Gegen Ende der Bauarbeiten, welche in der Zeit von Januar 2022 bis Januar 2023 durchgeführt wurden, zeigte sich, dass der bewilligte Kredit von CHF 3.1 Mio überschritten wird. Die Schlussabrechnung liegt nun vor.

Gemäss § 1 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Birsfelden hat die Gemeindeversammlung die zusätzliche Befugnis, Schlussabrechnungen von Sondervorlagen abzunehmen.

Darauf basierend wird der Gemeindeversammlung beantragt die Schlussabrechnung inklusive dem Nachtragskredit von CHF 277'275.80 zu genehmigen.

Erwägungen

Einsparungen und Mehrkosten in der Projektumsetzung

Der Kreditentscheid an der Gemeindeversammlung vom 23. September 2019 basierte auf einem Vorprojekt, das keine detaillierten Abklärungen beinhaltete. Speziell bei Gebäuden älterer Bauart, wie das bei den Friedhofgebäuden mit Baujahr 1965 der Fall ist, führt das oft zu baulichen Herausforderungen in der Umsetzung. So auch im vorliegenden Fall: Sowohl bei der Ausarbeitung des konkreten Bauprojekts als auch während der Bauausführung mussten signifikante Projektanpassungen vorgenommen werden. Diese hatten einerseits Einsparungen, andererseits aber auch Mehrkosten zur Folge. Die nachfolgenden Tabellen fassen die wesentlichen Positionen zusammen:

Einsparungen	CHF
Verzicht auf Warenlift im Gebäude, stattdessen Hebebühne aussen	110'000
Verzicht auf Totalersatz Holzdeckenuntersicht aussen	50'000
Umplanung Bürostandort	20'000
Diverse Optimierungen in Planung und Ausführung	243'000
TOTAL EINSPARUNGEN	423'000

Tabelle 1: Einsparungen Instandsetzung Friedhofgebäude

Mehrkosten	CHF
Aufgrund von Corona verlängert sich die Planung sowie die Lieferfristen für diverse Bauteile. Dies führte zu einer längeren Bauzeit und zu Mehrkosten bei der Planung und den Provisorien (Miete Container und Zelt Abdankungshalle etc.).	65'000
Der Zustand der Bausubstanz war schlechter als erwartet und unklare Plangrundlagen verursachten Änderungen an der Ausführung.	72'000
Die Arbeiten an der Kanalisation im Untergeschoss waren aus nicht vorhersehbaren Gründen deutlich aufwendiger als geplant. Die sehr dünne Bodenplatte im Keller mit rolligem Kiesmaterial erschwerte die Aushubarbeiten.	80'000
Der Vorplatz an der Lavaterstrasse musste als Folge aufgrund defekter Entwässerung ersetzt werden.	28'000
Auflagen zur Behindertengerechtigkeit führten zum Einbau einer behindertengerechten WC-Anlage und einer induktiven Höranlage.	30'000
Die Decke der Abdankungshalle musste, entgegen der Annahmen, komplett ersetzt und durch eine neue Konstruktion inkl. Heizung ersetzt werden.	220'000
Aufgrund von Brandschutzvorschriften musste ein zweiter Eingang zur Abdankungshalle erstellt werden.	30'000
Teuerung im Zeitraum zwischen Genehmigung Kredit und Bauabschluss.	175'000
TOTAL MEHRKOSTEN	700'000
KREDITÜBERSCHREITUNG (Mehrkosten abzüglich Einsparungen)	277'000

Tabelle 2: Mehrkosten Instandsetzung Friedhofgebäude (auf CHF 1'000 gerundet)

Aus der Gegenüberstellung von Einsparungen und Mehrkosten ergibt sich ein Saldo (Kreditüberschreitung) von rund CHF 277'000.-. Zwei Drittel davon (rund CHF 175'000.-), lassen sich auf die Teuerung im Bausektor zurückführen. Die Subventionen vom Baselbieter Energiepaket in der Höhe von CHF 39'865 wurden separat als Investitionsbeitrag verbucht und wegen der Bruttoverbuchung in der Kostenaufstellung nicht abgezogen.

Analyse Projektablauf

Sowohl der Gemeinderat, wie auch alle an der Projektumsetzung beteiligten Stellen, insbesondere die Mitglieder der Projektsteuerung, bedauern die Kostenüberschreitung.

Einerseits zur Aufarbeitung der vorliegenden Kostenüberschreitung, aber auch zur Reduktion des Risikos von Kostenüberschreitungen in weiteren Projekten, wurde deshalb grosser Wert auf eine umfassende Aufarbeitung des Ablaufs gelegt. Darauf basierend erfolgten eine sorgfältige Prozessanalyse sowie die Prüfung von weiterführenden Massnahmen.

Der Projektablauf lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Projektschritt	Zeitpunkt
Die Architekturleistungen wurden ausgeschrieben und vergeben.	April 2020
Für Controlling und Grundsatzentscheide wurde eine Projektsteuerung mit Vertretungen aus Gemeinderat und -verwaltung eingesetzt.	März 2021
Die beauftragten Architekten erarbeiteten ein detailliertes Bauprojekt mit diversen Projektoptimierungen (siehe auch Tabelle 1). Der Kostenvorschlag (KV) belief sich auf CHF 3'194'710 (der bewilligte Kredit wurde somit um rund CHF 95'000 überschritten) und enthielt eine Reserve von CHF 107'700.	Ende Mai 2021
Aufgrund der Finanzsituation beschloss die Projektsteuerung, zuerst die wesentlichen Submissionen durchzuführen, um Klarheit über die zu erwartenden Kosten zu erhalten und einen definitiven Ausführungsentcheid erst im Anschluss zu fällen.	Anfang Juli 2021
Nach Vorliegen von Submissionen für mehr als 70% der KV-Summe, die CHF 183'518 unter dem Kostenvoranschlag lagen, beschloss die Projektsteuerung den Start der Bauarbeiten.	Ende Oktober 2021
Die Bauarbeiten wurden zwischen Januar 2022 und Januar 2023 durchgeführt. Sie verliefen grundsätzlich erfolgreich, allerdings kommt es aus verschiedenen Gründen zu Mehrkosten (siehe dazu Tabelle 2).	Januar 2022 bis Januar 2023
Anfang 2023 waren die Bauarbeiten abgeschlossen.	Ende Januar 2023
Die Schlussabrechnung für das Gesamtprojekt weist Gesamtkosten von CHF 3'377'275.80 aus und schliesst somit CHF 277'275.80 über dem bewilligten Kredit.	Ende Juni 2023

Tabelle 3: Projektablauf Instandsetzung Friedhofgebäude

Fazit: Aufgrund der Planungen konnte immer von einer Einhaltung des Projektkredites ausgegangen werden. Die Planung ist damit korrekt verlaufen. Die effektiven Mehrkosten ergaben sich erst in der Bauphase (Januar 2022 bis Januar 2023).

Prozessanalyse und Prüfung weiterführender Massnahmen

Der Gemeinderat und die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung haben die "prozessualen" Ursachen für die Kostenüberschreitung bei der Instandsetzung des Friedhofgebäudes analysiert.

- Der bewilligte Kredit von CHF 3.1 Mio. basiert auf einem Vorprojekt ohne detaillierte Planung. In der Projektabwicklung kam es zu diversen notwendigen Änderungen.
Massnahme: Zukünftig werden Kreditentscheide für (grössere, komplexe) Investitionsprojekte aufgrund einer ausreichend detaillierten Planung erfolgen.
Diese Erkenntnis wurde schon aus dem "Projekt Friedhofstrasse" gezogen und wird seither konsequent angewendet. Die Planung und der Kreditentscheid für die Instandsetzung Friedhofgebäude erfolgte lange vor diesem Entscheid, so dass er für das Projekt Friedhofgebäude noch nicht wirksam werden konnte.
- Die Projektsteuerung hat zu wenig darauf geachtet, dass der finanzielle Rahmen von Anfang an sehr eng war und sich auch im Projektverlauf nicht verbessert hat. Zudem gab es im Projektverlauf einen Wechsel in der Projektsteuerung. Der Leiter Gemeindeverwaltung wurde durch den Leiter Technische Verwaltung abgelöst. Dabei wurde der vollständigen Informationsweitergabe zu wenig Beachtung geschenkt.
Der Einsatz von Projektsteuerungen bei grossen und komplexen Projekten war auch eine Erkenntnis aus dem "Projekt Friedhofstrasse". Sie wurde beim vorliegenden Projekt schon umgesetzt, hat aber aufgrund "individueller" Missverständnisse und einer ungenügenden Informationsweitergabe ihre Aufgabe nicht vollständig wahrgenommen.

Massnahme: Zukünftig muss darauf geachtet werden, dass die Projektsteuerung die ihr zugedachten Aufgaben auch vollumfänglich wahrnimmt (insbesondere Kostenkontrolle).

- Die gemeindeinterne Projektleitung hätte die sich abzeichnenden Mehrkosten einerseits eher erkennen und andererseits auch früher kommunizieren sollen.

Massnahme: Individuelle Fehler sollen durch geeignete und ausreichende personelle Ressourcen sowie durch geeignete Begleitmassnahmen verhindert werden. Aus diesem Grund und angesichts der anstehenden grossen Infrastrukturprojekte wird verwaltungsintern im Bereich Hoch-/Tiefbau eine Reorganisation und Aufstockung der personellen Ressourcen vorgenommen.

- Als eine der Folgen der Kreditüberschreitung bei der Sanierung Friedhofstrasse wurden weitgehende Massnahmen zur Sicherstellung des frühzeitigen Erkennens von potenziellen Budgetüberschreitungen erarbeitet und implementiert. Als Folge davon muss zu allen Projekten jeweils anfangs Quartal in der Geschäftsleitung der Projektstand rapportiert werden.

Diese Massnahme wurde erst Ende 2022 implementiert, so dass sie ihre Wirksamkeit im vorliegenden Fall nicht entfalten konnte.

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) wurde Anfang Februar 2023 über die Kostenüberschreitung informiert. Am 8. Mai 2023 fand eine Befragung zur Thematik statt. Der Bericht dazu liegt zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses der vorliegenden Erläuterungen noch nicht vor.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Für das Investitionsprojekt (Sondervorlage) "Instandsetzung Friedhofsgebäude" wird ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 277'275.80 genehmigt und die daraus resultierende Schlussabrechnung, welche Gesamtkosten von CHF 3'377'275.80 aufweist, wird abgenommen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 8. August 2023, GRB Nr. 2023-395

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

TRAKTANDUM NR. 6

Teilrevision Gemeindeordnung: Wahl Führungsmodell Primarstufe

Ausgangslage

Das Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft aus dem Jahr 2002 regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden. Die Gemeinden sind zuständig für die Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) und die Musikschule sowie für die Finanzierung derselben. Die Führung dieser Schulen obliegt einem gewählten Schulrat und der Schulleitung. In den letzten 20 Jahren gab es viele Entwicklungen und grosse Veränderungen in der Bildungslandschaft des Kantons Basel-Landschaft. Das hat insbesondere in Bezug auf das Führungssystem die folgenden Stärken und Schwächen zur Folge:

Stärken des aktuellen Führungssystems:

- Die Schulräte der Volksschule werden demokratisch gewählt und sind damit ein Bindeglied zur Bevölkerung;
- als Führungsgremium sind mehrere Personen an der Führung der Schule beteiligt. Dies kann teilweise entlastend wirken;
- die Schulräte können eine vermittelnde Rolle bei sich anbahnenden Konflikten zwischen Schulbeteiligten einnehmen und diese so oft niederschwellig beilegen;
- die Schulräte sind als Milizgremien organisiert, wodurch für die strategische Schulführung relativ geringe Kosten anfallen.

Schwächen des aktuellen Führungssystems:

- Das Vierecksverhältnis der verschiedenen Führungsebenen (Schulleitung – Schulrat – Gemeinderat – Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion) kann im Schulalltag immer wieder zu schwierigen Entscheidungssituationen und Zuständigkeitsproblemen führen;
- die Aufteilung der strategischen Aufgaben und Weisungsbefugnisse sind teilweise unklar und unbefriedigend;
- die Einflussmöglichkeiten der Gemeinderäte bzw. der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sind eher gering, denn sie sind gegenüber dem Schulrat in seiner Führungsfunktion nicht weisungsbefugt;
- der Schulrat kann als Milizgremium in fachlicher und zeitlicher Hinsicht an seine Grenzen stossen;

All die genannten Herausforderungen, Stärken und Schwächen, wurden von einem Projektteam mit Vertretungen aller Anspruchsgruppen (VBLG, Schulratspräsidienkonferenz, Schulleitungskonferenz, BKSD) analysiert und bearbeitet. Im Anschluss daran wurde dem Landrat eine entsprechende Vorlage zu neuen Führungsstrukturen für die Primarstufe und die Musikschule vorgelegt. Sie beinhaltet im Kern die folgenden drei Führungsmodelle:

Schulratsmodell

Beim Schulratsmodell bleibt der Schulrat für die strategische Führung der Schule zuständig. Er hat aber nach wie vor keine Finanzkompetenz. Diese liegt weiterhin beim Gemeinderat. Zudem wird neu klar zwischen strategischer und operativer Führung getrennt. Operative Entscheide, insbesondere die Anstellung aller Lehrpersonen, sind neu gesamthaft bei der Schulleitung angesiedelt. Die neuen Aufgaben des Schulrats richten sich nach dem überarbeiteten § 82 des Bildungsgesetzes. Das Schulratsmodell ist das Grundmodell. Bei Kreisschulen und Musikschulen ist das Führungsmodell mit einem Schulrat zwingend.

Gemeinderatsmodell

Sofern sich die Gemeinde für das Gemeinderatsmodell entscheidet, übernimmt der Gemeinderat sämtliche strategischen Aufgaben des Schulrats und die Führung der Schulleitung. Der Gemeinderat übernimmt die direkte, strategische Führung der gemeindeeigenen Schulen. Damit liegen strategische und finanzielle Entscheide die Schulen betreffend in einer Hand.

(Schul-)Kommissionsmodell

Das (Schul-)Kommissionsmodell ist eine Unterform des Gemeinderatsmodells. Bei diesem Führungsmodell wird der Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Kompetenzen durch eine ständige beratende (Schul-)Kommission unterstützt. Dabei bleibt der Gemeinderat grundsätzlich voll verantwortlich für die Schulen. Er lässt sich aber fachlich durch eine Kommission beraten. Die Schulleitung wird ebenfalls durch die Kommission beraten, womit dieser auch eine Brückenfunktion zwischen Schulleitung und Gemeinderat zukommt, jedoch ohne Entscheidungskompetenzen.

Im September 2022 beschloss der Landrat mit grossem Mehr die Annahme des VAGS-Projekts "Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen" und damit auch die Änderung des Bildungsgesetzes. Diese Änderung ermöglicht den Gemeinden die Wahl zwischen den drei Führungsmodellen.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit der Frage der Führungsmodelle für die Primarstufe und die Musikschule auseinandergesetzt. Dabei ist er zum Schluss gekommen, dass in Birsfelden das bestehende "Führungsmodell Schulrat" sehr gut funktioniert hat und keine wesentlichen Schwächen aufweist.

Der Schulrat ist ein wichtiges Bindeglied zwischen den Schulleitungen und der Gemeinde. Er entlastet und unterstützt den Gemeinderat in der Führung der gemeindeeigenen Schulen und die Kosten der Schulbehörde sind in einem vertretbaren Rahmen. Zudem sieht der Gemeinderat in den beiden anderen Modellen "Gemeinderat" und "(Schul-)Kommission" keine wesentlichen Vorteile gegenüber der heutigen Situation. Er schlägt deshalb vor, das bestehende Schulratsmodell beizubehalten.

Obwohl das "Führungsmodell Schulrat" beibehalten werden soll, muss die Gemeindeordnung angepasst werden. Das liegt vor allem daran, dass die Schulräte für die Primarstufe, die Musikschule sowie für die Sekundarschule neu separat aufgeführt und getrennt gewählt werden müssen.

Der Vorschlag für die entsprechende Anpassung der Gemeindeordnung wurde in der Zeit vom 28. Juni 2023 bis zum 4. August 2023 in die Vernehmlassung gegeben.

Die EVP, die Mitte und die SP haben an der Vernehmlassung teilgenommen. Sämtliche Rückmeldungen sowie die Kommentare des Gemeinderates finden sich in der synoptischen Darstellung (ANHANG 2).

Die im Rahmen der kantonalen Vorprüfung erfolgten Empfehlungen und Vorgaben sind ebenfalls in der synoptischen Darstellung aufgeführt. Es handelt sich vorwiegend um "redaktionelle Anpassungen" auf Basis der aktuellen Rechtssetzungstechnik sowie um korrekte Namensgebungen. Zwei Themen bilden eine Ausnahme:

1. In "§ 15 Inkrafttreten" wird ein zusätzlicher Absatz eingefügt. Da die Inkraftsetzung stattfindet, bevor die Amtsperiode endet, ist für die restliche Amtsperiode eine Übergangsbestimmung einzufügen. Dieser Vorgabe folgt der Gemeinderat.
2. Der Kanton empfiehlt, im Hinblick auf die Aufhebung der Gemeindeordnung von 1998 und auf die Neu Nummerierung, in der Synopse von einer Totalrevision zu sprechen. Dieser Empfehlung folgt der Gemeinderat nicht. Er ist der Meinung, dass die inhaltlichen Anpassungen nicht einer Totalrevision entsprechen.

Im Anhang befindet sich auch die neue, teilrevidierte Fassung der Gemeindeordnung in „Reinform“ (siehe ANHANG 1).

Finanzierung

Der vorliegende Vorschlag zur Teilrevision Gemeindeordnung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Die Teilrevision Gemeindeordnung – bestehend aus Anpassung der § 2 Behördenorganisation, § 7 Wahlorgane, § 8 Verfahren bei Urnenwahl, § 14 Aufhebung bisherigen Rechts und § 15 Inkrafttreten – wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

Birsfelden, 15. August 2023, GRB Nr. 2023-411

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

- ANHANG 1: Vorschlag für teilrevidierte "Gemeindeordnung" – Reinfassung
- ANHANG 2: Teilrevision "Gemeindeordnung" - Vorschlag zuhanden Vernehmlassung und Rückmeldungen dazu (synoptische Darstellung)

ANHANG 1:

Vorschlag für teilrevidierte "Gemeindeordnung" – Reinfassung

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Birsfelden

Vom 26. Oktober 1998

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Birsfelden hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

1 Es bestehen folgende Behörden:

- a. der Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b. der Schulrat für die Primarstufe, bestehend aus 5 Mitgliedern, davon 1 Mitglied des Gemeinderats;
- c. der Schulrat für die Musikschule, bestehend aus 3 Mitgliedern;
- d. der Schulrat für die Sekundarschule;
- e. die Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern, davon 1 Mitglied des Gemeinderats.

§ 3 Gemeindekommission

1 Die Gemeindekommission besteht aus 15 Mitgliedern.

2 Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. Sie berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag;
- b. Sie wirkt bei Wahlen gemäss § 7 Abs. 2 mit;
- c. Sie übt die Finanzkompetenz gemäss § 13 aus.

3 Organisation und Verfahren sind in einem Reglement geregelt.

§ 4 Kontrollorgane

Es bestehen folgende Kontrollorgane:

- a. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus 7 Mitgliedern.

§ 5 Hilfsorgane

Es bestehen folgende Hilfsorgane:

- a. Wahlbüro, bestehend aus 21 Mitgliedern.

§ 6 Schlussabstimmung an der Urne

1 An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

2 Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.

B. Wahl der Behörden und Initiativrecht

§ 7 Wahlorgane

1 An der Urne werden gewählt:

- a. die Mitglieder des Gemeinderats;
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- c. die Mitglieder der Gemeindekommission;
- d. 4 Mitglieder des Schulrats für die Primarstufe;
- e. die Mitglieder des Schulrats für die Musikschule;
- f. die Mitglieder des Schulrats für die Sekundarschule.

2 Durch die Gemeindekommission werden gewählt:

- a. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- b. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- c. die Mitglieder des Wahlbüros;
- d. 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde.

3 Durch den Gemeinderat wird gewählt:

- a. 1 Mitglied des Schulrats für die Primarstufe aus seiner Mitte;
- b. 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte,
- c. durch den Gemeinderat eingesetzte Ausschüsse und Kommissionen gemäss § 104 Abs. 1^{bis} des Gemeindegesetzes

§ 8 Verfahren bei Urnenwahl

1 Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- b. die Mitglieder des Gemeinderats;
- c. die Mitglieder des Schulrats für die Primarstufe;
- d. die Mitglieder des Schulrats für die Musikschule;
- e. die Mitglieder des Schulrats für die Sekundarschule.

2 Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:

- a. die Mitglieder der Gemeindekommission.

§ 9 Initiative

1 500 Stimmberechtigte können

- a. das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder Gemeindefreglementsbestimmungen stellen;
- b. das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung stellen, sofern der Gegenstand in deren Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.

2 Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

3 Mit dem nichtformulierten Begehren wird der Gemeindeversammlung beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen.

4 Formulierte und nichtformulierte Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn ihnen die Gemeindeversammlung Folge gibt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und fakultative Referendum.

5 Begehren, welche die Gemeindeversammlung in der Sache ablehnt, sind innert einem Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Die Gemeindeversammlung kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

6 Haben die Stimmberechtigten an der Urne einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat die Gemeindeversammlung innert einem Jahr im Sinn des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten.

§ 10 Stille Wahl

Die stille Wahl ist bei allen Urnenwahlen möglich.

C. Finanzausgaben

§ 11 Sondervorlagen

1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

2 Folgende Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.--;
- b. ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 1'000'000.-- 7 für Grundstückserwerb, Hochbauten, Tiefbauten, Werk- und Energieleitungen;
- c. neue ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 200'000.-- 7 pro Jahr.

§ 12 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben: Fr. 50'000.-- für die Einzelausgabe, Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Kapitalhöchstwert.

§ 13 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderats über eine Verdoppelung der in § 12 genannten Beträge beschliessen.

D. Schlussbestimmungen

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

1 Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Birsfelden vom 26. Oktober 1998 wird aufgehoben.

2 Bestimmungen, welche der vorliegenden Gemeindeordnung inhaltlich widersprechen, treten ausser Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

1 Die Gemeindeordnung wird nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

2 Für Behörden, deren Organisation durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. September 2023 geändert wurde, richten sich ihr Bestand, die Mitgliedschaft darin sowie Ersatz- und Nachwahlen für die verbleibende Amtsperiode nach dem auf diese Amtsperiode anwendbaren Recht.

Teilrevision "Gemeindeordnung "- Vorschlag zuhanden Vernehmlassung und Rückmeldungen dazu

Hinweis: Die Änderungen gegenüber der heute gültigen Gemeindeordnung sind im Vorschlag zur teilrevidierten Gemeindeordnung **gelb** markiert. Die Änderungen der Vorlage an die Gemeindeversammlung gegenüber dem Vorschlag für die Vernehmlassung sind **blau** markiert. Sie basieren auf dem Vorprüfungsbescheid des Kantons.

Neben den inhaltlichen Anpassungen werden in der vorliegenden Teilrevision auch Bereinigungen in der Darstellung vorgenommen. Diese werden nicht speziell hervorgehoben (zum Beispiel streichen "leerer" Bestimmungen aus alten Versionen: Buchstabe b. in § 2; durchgehende Nummerierung).

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevid. Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>Generelle Rückmeldung aus der Vernehmlassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EVP: Der Schulrat soll nicht abgeschafft werden, die EVP ist für das "Schulratsmodell". - Die Mitte: Begrüssst den Vorschlag des Gemeinderats, das "Schulratsmodell" beizubehalten. Die Aufteilung von Primarschule und Musikschule wird bedauert. - SP: Unterstützt den Vorschlag des Gemeinderats für das "Schulratsmodell". Fragt den Gemeinderat an ob die gleiche Person in mehreren Schulräten vertreten sein darf. Wegen einer tiefen Wahlbeteiligung sollen Möglichkeiten geprüft werden die Wahlen attraktiv zu gestalten. <p>Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>Zur Frage der SP: Es ist zulässig, dass die gleiche Person in mehreren Schulräten ist.</p>		
<p>A. Organisation</p>		
<p>§ 1 Organisationstyp Die Einwohnergemeinde Birsfelden hat die ordentliche Gemeindeorganisation.</p>	<p>§ 1 Organisationstyp Die Einwohnergemeinde Birsfelden hat die ordentliche Gemeindeorganisation.</p>	<p>unverändert</p>

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevid. Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>§ 2 Behördenorganisation</p> <p>1 Es bestehen folgende Behörden:</p> <p>a. Gemeinderat, bestehend aus fünf Mitgliedern;</p> <p>b. (...)</p> <p>c. Schulrat, bestehend aus sieben Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates;</p> <p>d. Sozialhilfebehörde, bestehend aus fünf Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates;</p> <p>e. bis h. (...)</p>	<p>§ 2 Behördenorganisation</p> <p>1 Es bestehen folgende Behörden:</p> <p>a. der Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;</p> <p>b. der Schulrat für die Primarstufe, bestehend aus 5 sieben Mitgliedern, davon 1 Mitglied des Gemeinderates;</p> <p>c. der Schulrat für die Musikschule, bestehend aus 3 Mitgliedern;</p> <p>d. der Schulrat für die Sekundarschulestufe I;</p> <p>e. die Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern, davon 1 Mitglied des Gemeinderates.</p>	<p>Zur Zeit besteht die Möglichkeit einen gemeinsamen Schulrat für mehrere Schulen zu führen. Das wurde in Birsfelden mit dem gemeinsamen Schulrat für Primarstufe (Kindergarten und Primarschule), Musikschule und Sekundarschule so gehandhabt.</p> <p>Im revidierten Bildungsgesetz (gültig ab 1.8.2024) sind die Schulräte für die kommunalen Schulen (Primarstufe und Musikschule) sowie jene für die kantonalen Schulen (Sekundarstufe) separat aufgeführt.</p> <p>Zusätzlich muss das Gemeindegesetz (§ 91) berücksichtigt werden. Es sieht vor, dass die Gemeinden sowohl die Anzahl ihrer Schulräte für Primarstufe als auch jene für Musikschule festlegen müssen. Eine Rückfrage bei zwei kantonalen Fachstelle hat ergeben, dass diese beiden Schulräte getrennt aufgeführt werden müssen.</p> <p>Zudem schlägt der Gemeinderat vor, den Schulrat von sieben auf fünf Mitglieder zu verkleinern. Das ist eine direkte Folge der ab 1.8.2024 getrennten Schulräte.</p> <p>Der Schulrat für die Musikschule soll drei Mitglieder umfassen.</p> <p>Die Grösse des Schulrates für die Sekundarschule wird durch den Regierungsrat festgelegt.</p> <p>Blau markierte Änderungen sind kantonale Empfehlungen, welche der aktuellen Rechtssetzungstechnik/Namensgebung entsprechen.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevid. Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>Generelle Rückmeldung oder Fragen aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>- EVP: Beantragt im Primarschulrat 7 Personen und im Musikschulrat 5 Personen, weil es für kleinere Parteien schwerer ist einen Sitz zu erhalten. 3 Personen im Musikschulrat sind zu wenig, weil bei Abwesenheiten das Gremium schnell nicht mehr beschlussfähig ist.</p> <p>Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>Zur EVP: Durch die Aufteilung des Schulrats in Primar- und Musikschulrat werden die Aufgaben entsprechend auch aufgeteilt und reduziert. Zudem sind im revidierten Bildungsgesetz die Aufgaben des Schulrates reduziert worden. Vor allem der Musikschulrat hat nur noch wenige Aufgaben. Für den Musikschulrat gibt es pro Jahr wenige Sitzungen, bei denen es in der Terminplanung möglich sein sollte, Abwesenheiten zu berücksichtigen oder Sitzungen kurzfristig zu verschieben. Gegenüber dem heutigen Gesamtschulrat mit 6 Gewählten und einer Vertretung des Gemeinderates wird neu mit 5 Primarschulrätinnen und 3 Musikschulräten die Anzahl von 6 auf 8 Schulratsmitglieder erhöht. Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p>		
Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevid. Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>§ 2a Gemeindekommission</p> <p>1 Die Gemeindekommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern.</p> <p>2 Ihr obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag</p> <p>b. Sie wirkt bei Wahlen gemäss § 3, Absatz 2 mit</p> <p>c. Sie übt die Finanzkompetenz gemäss § 8 aus.</p> <p>3 Organisation und Verfahren sind in einem Reglement geregelt.</p>	<p>§ 3 Gemeindekommission</p> <p>1 Die Gemeindekommission besteht aus 15 Mitgliedern.</p> <p>2 Ihr obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag</p> <p>b. Sie wirkt bei Wahlen gemäss § 7 Abs. 2 mit</p> <p>c. Sie übt die Finanzkompetenz gemäss § 13 aus.</p> <p>3 Organisation und Verfahren sind in einem Reglement geregelt.</p>	<p>Die blau markierten Änderungen sind eine direkte Folge der neuen Nummerierung. Inhaltlich bleibt der Paragraph unverändert.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevid. Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>§ 2b Kontrollorgane</p> <p>Es bestehen folgende Kontrollorgane:</p> <p>a. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern;</p> <p>b. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus sieben Mitgliedern.</p>	<p>§ 4 Kontrollorgane</p> <p>Es bestehen folgende Kontrollorgane:</p> <p>a. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern;</p> <p>b. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus 7 Mitgliedern.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 2c Hilfsorgane</p> <p>Es bestehen folgende Hilfsorgane:</p> <p>a. Wahlbüro, bestehend aus 21 Mitgliedern.</p>	<p>§ 5 Hilfsorgane</p> <p>Es bestehen folgende Hilfsorgane:</p> <p>a. Wahlbüro, bestehend aus 21 Mitgliedern.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 2d Schlussabstimmung an der Urne</p> <p>1 An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.</p> <p>2 Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.</p>	<p>§ 6 Schlussabstimmung an der Urne</p> <p>1 An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.</p> <p>2 Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.</p>	<p>unverändert</p> <p>(Hinweis: der neue § 2d resp. neu § 6 wurde im Rahmen des obligatorischen Referendums vom 18. Juni 2023 von der Stimmbevölkerung bestätigt. Die Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz ist per 15. August 2023 erfolgt. Die Inkraftsetzung durch den Gemeinderat wird voraussichtlich per 1. September 2023 erfolgen.)</p>

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevid. Gemeindeordnung	Bemerkungen
B. Wahl der Behörden und Initiativrecht		
<p>§ 3 Wahlorgane</p> <p>1 An der Urne werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Gemeinderat, der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, die Gemeindekommission, der Schulrat, exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird. ... <p>2 Durch die Gemeindekommission werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Rechnungsprüfungskommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Mitglieder des Wahlbüros, die Sozialhilfebehörde, exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird. 	<p>§ 7 Wahlorgane</p> <p>1 An der Urne werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> der die Mitglieder des Gemeinderats; der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin; die Mitglieder der Gemeindekommission; der 4 Mitglieder des Schulrats für die Primarstufe exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird; der die Mitglieder des Schulrats für die Musikschule; der die Mitglieder des Schulrats für die Sekundarschule. <p>2 Durch die Gemeindekommission werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission; die Mitglieder des Wahlbüros; die 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde, exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird. 	<p>Im Absatz 1 wird Buchstabe d. angepasst (präzisiert), Zudem werden die beiden Buchstaben e. und f. ergänzt. Das erfolgt aufgrund der Bestimmungen im Gemeindegesetz (§ 91).</p> <p>Für die Schulräte der Musikschule und Sekundarschule muss resp. kann – im Gegensatz zu jenem für die Primarstufe – kein Mitglied des Gemeinderates delegiert werden.</p> <p>Die blau markierten Anpassungen im Absatz 1 und 2 erfolgen auf Empfehlung des Kantons. Sie sind redaktioneller Art und stellen die Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtssetzungstechnik sicher. Der Einbezug des Wortes Mitglieder wird empfohlen, da letztendlich diese und nicht die Behörde, der sie angehören, gewählt werden.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevid. Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>§ 3 Wahlorgane (Fortsetzung)</p> <p>3 Durch den Gemeinderat wird gewählt:</p> <p>a. ...</p> <p>b. ein Mitglied des Schulrates aus seiner Mitte;</p> <p>c. ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte,</p> <p>d. durch den Gemeinderat eingesetzte Ausschüsse und Kommissionen gemäss § 104, Abs. 1 bis des Gemeindegesetzes</p>	<p>§ 7 Wahlorgane (Fortsetzung)</p> <p>3 Durch den Gemeinderat wird gewählt:</p> <p>a. 1 Mitglied des Schulrates für die Primarstufe aus seiner Mitte;</p> <p>b. 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte;</p> <p>c. durch den Gemeinderat eingesetzte Ausschüsse und Kommissionen gemäss § 104 Abs. 1^{bis} des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Die Präzisierungen in Absatz 3, Buchstabe a. ist eine direkte Folge der vorgängigen Anpassungen.</p>
<p>Generelle Rückmeldung oder Fragen aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>- EVP: Die EVP beantragt den Schulrat neu durch die Gemeindekommission zu wählen. Das spart Kosten und ist ein geringerer Aufwand für die Parteien.</p> <p>Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>Zur EVP: Das Wahlverfahren soll für den Schulrat nicht geändert werden. Es sollen wie beim Gemeinderat Urnenwahlen durchgeführt und damit der Wählerwille direkt abgebildet werden. Das stärkt die Wahrnehmung und die Verankerung in der Bevölkerung. Der Gemeinderat empfiehlt den Antrag abzulehnen.</p>		

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevid. Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>§ 4 Verfahren bei Urnenwahl</p> <p>1 Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:</p> <p>a. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,</p> <p>b. der Gemeinderat,</p> <p>c. der Schulrat.</p> <p>2 Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:</p> <p>a. ...</p> <p>b. die Gemeindekommission,</p> <p>c. ...</p> <p>d. (aufgehoben durch § 19a GG).</p>	<p>§ 8 Verfahren bei Urnenwahl</p> <p>1 Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:</p> <p>a. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,</p> <p>b. der die Mitglieder des Gemeinderats;</p> <p>c. der die Mitglieder des Schulrats für die Primarstufe;</p> <p>d. der die Mitglieder des Schulrats für die Musikschule;</p> <p>e. der die Mitglieder des Schulrats für die Sekundarstufe I.</p> <p>2 Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:</p> <p>a. die Mitglieder der Gemeindekommission</p>	<p>Die Präzisierungen in Buchstabe c. sowie die neuen Buchstaben d. und e. sind eine direkte Folge der vorgängigen Anpassungen.</p> <p>Die blau markierten Anpassungen im Absatz 1 und 2 erfolgen auf Empfehlung des Kantons. Sie sind redaktioneller Art und stellen die Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtssetzungstechnik sicher. Der Einbezug des Wortes Mitglieder wird empfohlen, da letztendlich diese und nicht die Behörde, der sie angehören, gewählt werden.</p>
<p>Die nachfolgenden Abschnitte und Paragraphen der Gemeindeordnung bleiben inhaltlich unverändert:</p> <p>§ 5a (neu § 9) Initiative</p> <p>§ 5 (neu § 10) Stille Wahl</p> <p>C. Finanzaufgaben</p> <p>§ 6 (neu § 11) Sondervorlagen</p> <p>§ 7 (neu § 12) Finanzkompetenzen des Gemeinderats</p> <p>§ 8 (neu § 13) Finanzkompetenzen der Gemeindekommission</p>		

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevid. Gemeindeordnung	Bemerkungen
D. Schlussbestimmungen		
<p>§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>1 Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Birsfelden vom 3. März 1991 wird aufgehoben, ausgenommen Ziff. 2.9. Abs. 5, 3.12.2, 6.6.</p> <p>2 Die Ziff. 2.9. Abs. 5, 3.12.2 und 6.6. der bisherigen Gemeindeordnung gelten mit Inkrafttreten des zu erlassenden Personalreglementes als aufgehoben.</p> <p>3 Die folgenden Ziffern wurden im Rahmen der Teilrevision (obligatorisches Referendum vom 9. Feb. 2014) wie folgt angepasst: a. gestrichen: §2, Abs. 1, Pkt. b, e, f, g und h; §2, Abs. 2; §3, Abs. 3, Pkt. a; b. neu: §2a, Abs. 2 und 3; §2b; §2c; §3, Abs. 3, Pkt. d; c. geändert: §5; §6, Abs. 1 und 2; §7</p> <p>4 Der § 2a Behördenorganisation / Gemeinderat wurde im Rahmen der Teilrevision (obligatorisches Referendum vom 14. Juni 2015) geändert.</p>	<p>§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>1 Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Birsfelden vom 26. Oktober 1998 wird aufgehoben.</p> <p>2 Bestimmungen, welche der vorliegenden Gemeindeordnung inhaltlich widersprechen, treten ausser Kraft.</p>	<p>Neue, an die geltenden Gegebenheiten angepasste Formulierung</p>
<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der Gemeindeordnung nach der Annahme an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>1 Die Gemeindeordnung wird nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p> <p>2 Für Behörden, deren Organisation durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. September 2023 geändert wurde, richten sich ihr Bestand, die Mitgliedschaft darin sowie Ersatz- und Nachwahlen für die verbleibende Amtsperiode nach dem auf diese Amtsperiode anwendbaren Recht.</p>	<p>Neue, an die geltenden Gegebenheiten angepasste Formulierung.</p> <p>Im Rahmen der Vorprüfung hat der Kanton festgestellt, dass im § 15 zwingend ein zusätzlicher Absatz eingefügt werden muss. Begründung: "Da die Inkraftsetzung stattfindet, bevor die Amtsperiode endet, ist für die restliche Amtsperiode eine Übergangsbestimmung einzufügen."</p>



TRAKTANDUM NR. 7

Teilrevision Feuerwehrrglement: Anpassung der Zuständigkeit für den Entscheid über Leisten/Nichtleisten von Feuerwehrdienst

Ausgangslage

Das aktuelle Feuerwehrrglement wurde im Jahr 2013 totalrevidiert und per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Es ist seither unverändert gültig und im Grundsatz auch noch aktuell.

Mit einer Ausnahme: im § 7 (Verfügung des Entscheides über Leisten/Nichtleisten von Feuerwehrdienst) ist der Gemeinderat als zuständige Instanz aufgeführt. Das ist - da es sich in diesem Fall aus Sicht des Gemeinderates um eine rein operative Angelegenheit handelt – nicht stufengerecht.

Die Delegation an die operativ zuständige Stelle – in diesem Fall die Abteilung Sicherheit & Rettung – kann aber nur erfolgen, wenn es im Reglement so festgehalten ist. Das legt das Gemeindegesetz im § 77 fest.

Erwägungen

Der Entscheid (=Verfügung) über das "Leisten/Nichtleisten von Feuerwehrdienst" ist aus der Sicht des Gemeinderates aus den folgenden Gründen eine rein operative Tätigkeit:

- Grundlegend muss die Einzelperson die Bereitschaft haben freiwilligen Feuerwehrdienst zu leisten;
- Anschliessend wird die Basis für den Entscheid "Leisten/Nichtleisten von Feuerwehrdienst" im Rahmen der obligatorischen Feuerwehrrekrutierung gelegt. Sie wird durch das Feuerwehrkommando in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sicherheit & Rettung organisiert und durchgeführt;
- Abschliessend müssen die interessierten Einzelpersonen gewisse Vorgaben (v.a. medizinische Tauglichkeit) erfüllen.

Als Folge davon schlägt der Gemeinderat vor, dass in § 7 Dienstleistung der Absatz 1 so angepasst wird, dass neu die Abteilung Sicherheit & Rettung das Leisten oder Nichtleisten von Feuerwehrdienst und damit die Entrichtung oder Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe verfügt. Absatz 2 bleibt im Grundsatz unverändert: die Gesuche um "Ausnahmen" sollen weiterhin durch den Gemeinderat entschieden werden. Aufgrund der Änderung im Absatz 1 muss das "er" aber durch die Formulierung "der Gemeinderat" ersetzt werden.

Als Folge der vorgeschlagenen Änderung in § 7 muss auch § 15 Rechtsmittel angepasst werden. Gegen eine Verfügung der zuständigen Abteilung kann beim Gemeinderat Beschwerde eingelegt werden. Und gegen eine Verfügung des Gemeinderates ist der Regierungsrat die zuständige Beschwerdeinstanz.

Der Gemeinderat schlägt zusätzlich noch vor, dass auch § 18 Genehmigung und Inkrafttreten angepasst wird. Damit soll fortgesetzt werden, was sich bei den letzten Reglementsanpassungen schon fast zum Standard entwickelt hat:

- die Bewilligungsinstanz des Kantons wird nicht namentlich aufgeführt, sondern lediglich als "zuständige kantonale Instanz" aufgeführt;
- die Inkraftsetzung durch den Gemeinderat wird nicht auf ein festes Datum festgelegt. Sie erfolgt vielmehr in Abhängigkeit von der kantonalen Bewilligung, welche sich im Voraus nicht bestimmen lässt.

Die öffentliche Vernehmlassung zur vorgeschlagenen Teilrevision Feuerwehrrglement hat in der Zeit von Anfang Juni 2023 bis Mitte Juli 2023 stattgefunden. Die EVP Sektion Muttenz-Birsfelden sowie die SP Birsfelden haben daran teilgenommen.

Im Grundsatz haben sowohl die EVP, wie auch die SP, den vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt.

Die Anpassungen in § 15, welche in der ursprünglichen Fassung des Gemeinderates vergessen gegangen sind, haben nun – aufgrund des Hinweises der SP – Eingang in die Vorlage gefunden. Die SP hat zudem vorgeschlagen, dass die Entscheide über die Befreiung von der Ersatzabgabe zukünftig von der Abteilung Sicherheit & Rettung und nicht mehr vom Gemeinderat gefällt werden sollen. Der Gemeinderat hat sich diese Überlegungen im Vorfeld auch gemacht. Dabei ist er zum Schluss gekommen, dass die aktuelle Regelung beibehalten werden soll. Die folgenden Punkte haben bei diesem Entscheid den Ausschlag gegeben:

- aus der Sicht des Gemeinderates handelt es sich sehr viel weniger um eine operative Tätigkeit, als dies bei § 7 der Fall ist;
- der Entscheid beinhaltet einen gewissen Ermessensspielraum und hat für die betroffenen Personen nicht unwesentliche (finanzielle) Konsequenzen;
- Gesuche um Befreiung von der Ersatzabgabe werden sehr selten gestellt, so dass sie keine übermässige (zeitliche) Belastung für den Gemeinderat darstellen.

Die gleichen Überlegungen haben auch dazu geführt, dass im vorliegenden Vorschlag für die Teilrevision der Absatz 2 im § 7 nicht geändert werden soll. Der Gemeinderat soll auch weiterhin über die darin aufgeführten (Einzel-)Gesuche entscheiden.

Sämtliche Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sowie die Kommentare des Gemeinderates finden sich in der synoptischen Darstellung (siehe ANHANG 2).

Parallel zur Vernehmlassung wurde die zuständige kantonale Stelle um eine Vorprüfung gebeten. Betreffend die zentrale Änderung (§ 7) wurde vom Kanton zurückgemeldet, dass die Genehmigung des Reglements grundsätzlich in Aussicht gestellt werden kann.

Die weiteren, als Folge der Vernehmlassung vorgenommenen Änderungen (§ 15 und 18) waren nicht Teil der Vorprüfung. Es handelt sich dabei aber um Standardformulierungen, die in gleicher Weise auch schon in anderen Reglementen Anwendung finden. Der Gemeinderat geht deshalb mit grosser Sicherheit davon aus, dass diese ebenfalls vom Kanton genehmigt werden.

Im Anhang befindet sich auch die neue, total revidierte Fassung des Feuerwehrrgements in „Reinform“ (siehe ANHANG 1).

Finanzierung

Der vorliegende Vorschlag zur Teilrevision Feuerwehrrglement hat keine finanziellen Auswirkungen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Die Teilrevision Feuerwehrrglement (Anpassungen in § 7 Verfügung des Entscheides über Leisten/Nichtleisten von Feuerwehrdienst; § 15 Rechtsmittel und § 18 Genehmigung und Inkrafttreten) wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 8. August 2023, GRB Nr. 2023-398

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

- ANHANG 1: Vorschlag für teilrevidiertes "Feuerwehrrglement" – Reinfassung
- ANHANG 2: Teilrevision "Feuerwehrrglement" - Vorschlag zuhanden Vernehmlassung und Rückmeldungen dazu (synoptische Darstellung)

ANHANG 1:

Vorschlag für teilrevidiertes "Feuerwehreglement" – Reinfassung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Feuerwehr (§ 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.

² Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.

³ Der Gemeinderat legt den Mannschaftsbestand der Feuerwehr fest.

§ 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr (§ 16 Abs. 3 FWG)

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

² Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde aufbieten.

§ 4 Fachgremium Sicherheit

¹ Die Feuerwehr ist mit dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin in dem vom Gemeinderat eingesetzten Fachgremium Sicherheit vertreten.

² Das Fachgremium Sicherheit berät den Gemeinderat unter anderem in dienstübergreifenden Belangen der Feuerwehr.

³ Für nicht dienstübergreifende Belange der Feuerwehr kann das Feuerwehrkommando den Gemeinderat direkt beraten.

B. Feuerwehrdienst

§ 5 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 21 Jahre alt wird.

² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 45 Jahre alt geworden ist.

³ Ab dem 18. Lebensjahr und über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus kann der Feuerwehrdienst freiwillig geleistet werden.

⁴ Der Gemeinderat legt das Höchstalter fest.

§ 6 Rekrutierung

¹ Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

³ Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

§ 7 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Die Abteilung Sicherheit & Rettung verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes und die Entrichtung oder Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe.

² Der Gemeinderat entscheidet über Gesuche um

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
- c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

§ 8 Einteilung, Beförderung

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

² Der Gemeinderat nimmt die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.

³ Er ernennt den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie deren Stellvertretung.

§ 9 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 10 Sold, Funktionsvergütung, Versicherung (§ 21 FWG)

¹ Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Dieser richtet sich nach dem entsprechenden Gemeindereglement.

² Die Feuerwehrleute sind gegen Krankheit, Unfall, Betriebsunfall und Betriebshaftpflicht versichert.

§ 11 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Feuerwehrpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten noch mit einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner in ungetrennter Ehe leben, bzw. mit einer Partnerin oder einem Partner in eingetragener Partnerschaft leben, die bzw. der Feuerwehrdienst leistet, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

² Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 5 % des normalen Steuerbetrages aus Einkommen.

³ Bezug, Vergütungs- und Verzugszins sind gleich wie bei der Gemeindesteuer.

§ 12 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind auf begründetes Gesuch hin befreit:

- a) Vereidigte Angehörige eines kommunalen oder kantonalen Polizeikorps;
- b) vom Gemeinderat aus wichtigen Gründen befreite Personen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - geistige oder körperliche Behinderung
 - Betreuungsaufgaben
 - Schwangerschaft

C. Einsatzkosten und Entgelte

§ 13 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren- und Kostenansätze fest.

³ Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Meldeanlagen, deren Anlagen einen Fehlalarm auslösen, haben in jedem Fall die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.

§ 14 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)

Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.

D. Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Sicherheit & Rettung der Gemeindeverwaltung gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 16 Busse

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

² Bussen werden nach dem Bussenanerkennungsverfahren gemäss dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) ausgesprochen.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 25. Oktober 2010 wird aufgehoben.

§ 18 Genehmigung und Inkrafttreten

Das Reglement wird nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Teilrevision "Feuerwehrreglement" - Vorschlag zuhanden Vernehmlassung und Rückmeldungen dazu

Hinweise:

Die Änderungen gegenüber dem heute gültigen "Feuerwehrreglement" sind im Vorschlag zum teilrevidierten "Feuerwehrreglement" **gelb** markiert. Änderungen aufgrund der Vernehmlassung sind im Vorschlag zum teilrevidierten "Feuerwehrreglement" **blau** markiert.

Aktuelles Feuerwehrreglement	Vorschlag für teilrevidiertes Feuerwehrreglement	Bemerkungen
<p>Generelle Rückmeldung aus der Vernehmlassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EVP: Die EVP-Sektion Muttenz-Birsfelden bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können. Sie sind mit den vorgeschlagenen Begründungen zu den zwei Anpassungen grundsätzlich einverstanden. - SP: Die SP Birsfelden unterstützt die vom Gemeinderat vorgeschlagene Änderung von § 7 Feuerwehrreglement. Sie erleichtert die Arbeit des Gemeinderats und der Verwaltung. <p>Stellungnahme des Gemeinderates: --</p>		
<p>Der Ingress, sowie die § 1 bis 6 bleiben unverändert</p>		

Aktuelles Feuerwehrreglement	Vorschlag für teilrevidiertes Feuerwehrreglement	Bemerkungen
<p>§ 7 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)</p> <p>1 Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.</p> <p>2 Er entscheidet über Gesuche um</p> <p>a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,</p> <p>b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,</p> <p>c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.</p>	<p>§ 7 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)</p> <p>1 Die Abteilung Sicherheit & Rettung verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes und die Entrichtung oder Befreiung von der Feuerwehrrersatzabgabe.</p> <p>2 Der Gemeinderat entscheidet über Gesuche um</p> <p>a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,</p> <p>b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,</p> <p>c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.</p>	<p>Der Entschied über Leisten/Nichtleisten von Feuerwehrdienst ist einerseits abhängig vom Willen der pflichtigen Personen. Andererseits eine Folge des Erfüllens/Nichterfüllens gewisser Vorgaben (v.a. medizinische Tauglichkeit).</p> <p>Über alles gesehen eine sehr operative Tätigkeit, welche durch die zuständige Abteilung wahrgenommen werden soll.</p> <p>Absatz 2 bleibt im Grundsatz unverändert: die Gesuche um "Ausnahmen" sollen weiterhin durch den Gemeinderat entschieden werden. Aufgrund er Änderung im Absatz 1 muss das "er" aber durch die Formulierung "der Gemeinderat" ersetzt werden.</p>
<p>Generelle Rückmeldung oder Fragen aus der Vernehmlassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EVP: Aus gesetzestechnischer Sicht ist es nicht weise, dass die Abteilung namentlich genannt wird. Kommt es nämlich zu einer Reorganisation innerhalb der Birsfelder Gemeindeverwaltung, würde allenfalls die zuständige Abteilung oder deren Namen im Reglement nicht mehr stimmen. Folglich müsste das Feuerwehrreglement erneut angepasst werden. Dies soll verhindert werden durch eine Wortwahl wie z.B. "die zuständige Abteilung" <p>Stellungnahme des Gemeinderates zur Rückmeldung der EVP:</p> <p>Die namentliche Nennung einer Abteilung erfolgt bewusst und nach Rücksprache mit der Stabsstelle für Gemeinden des Kantons. Ausschlaggebend sind unter anderem die folgenden beiden Überlegungen. Erstens soll ein Gesetzestext möglichst konkret sein. Die namentliche Nennung einer Abteilung ist dabei ein wesentliches Element. Zweitens kommt es nicht sehr oft vor, dass Gemeindeverwaltungen reorganisiert werden. Die namentliche Nennung einer Abteilung hat deshalb eine gewisse "Stabilität". Ändert sich ein Abteilungsname dann trotzdem einmal, kann in einem allfälligen Streitfall die Zuständigkeit der "Nachfolgeorganisation" ohne grossen Aufwand nachvollzogen und nachgewiesen werden.</p>		
Die § 8 bis 14 bleiben unverändert	--	--

Aktuelles Feuerwehrreglement	Vorschlag für teilrevidiertes Feuerwehrreglement	Bemerkungen
<p>§ 12 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG) Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind auf begründetes Gesuch hin befreit:</p> <p>a) Vereidigte Angehörige eines kommunalen oder kantonalen Polizeikorps;</p> <p>b) vom Gemeinderat aus wichtigen Gründen befreite Personen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geistige oder körperliche Behinderung - Betreuungsaufgaben - Schwangerschaft 	<p>§ 12 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG) Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind auf begründetes Gesuch hin befreit:</p> <p>c) Vereidigte Angehörige eines kommunalen oder kantonalen Polizeikorps;</p> <p>d) vom Gemeinderat aus wichtigen Gründen befreite Personen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geistige oder körperliche Behinderung - Betreuungsaufgaben - Schwangerschaft 	<p>--</p>
<p>Generelle Rückmeldung oder Fragen aus der Vernehmlassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - SP: Schliesslich erkennen wir eine weitere mögliche Anpassung im § 12. Auch die Befreiung von der Ersatzabgabe könnte gut von der Abteilung Sicherheit & Rettung verfügt werden, so wie die Dienstleistung in § 7 verfügt wird. <p>Stellungnahme des Gemeinderates zur Rückmeldung der SP:</p> <p>Der Gemeinderat hat sich im Vorfeld überlegt auch die Befreiung von der Ersatzabgabe an die Abteilung Sicherheit & Rettung zu übergeben. Auf der Basis grundsätzlicher Überlegungen hat er sich dann jedoch entschieden, die bisherige Regelung beizubehalten. Die folgenden Punkte haben den Ausschlag dafür gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus der Sicht des Gemeinderates handelt es sich sehr viel weniger um eine operative Tätigkeit, als dies bei § 7 der Fall ist; - der Entscheid beinhaltet einen gewissen Ermessensspielraum und hat für die betroffenen Personen nicht unwesentliche (finanzielle) Konsequenzen; - Gesuche um Befreiung von der Ersatzabgabe werden sehr selten gestellt, so dass sie keine übermässige (zeitliche) Belastung für den Gemeinderat darstellen. 		

Aktuelles Feuerwehrreglement	Vorschlag für teilrevidiertes Feuerwehrreglement	Bemerkungen
<p>§ 15 Rechtsmittel Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	<p>§ 15 Rechtsmittel 1 Gegen Verfügungen der Abteilung Sicherheit & Rettung der Gemeindeverwaltung gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Im Vorschlag für die Vernehmlassung ging die Anpassung für diesen Paragraphen vergessen. Als Folge der Anpassungen in § 7 muss natürlich auch § 15 entsprechend angepasst werden. Die gewählte Formulierung entspricht jener, die auch schon im kürzlich teilrevidierten "Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Birsfelden" verwendet wurde.</p>
<p>Generelle Rückmeldung oder Fragen aus der Vernehmlassung: - SP: Wir merken (...) an, dass auch § 15 entsprechend geändert werden sollte: Gegen Verfügungen der Abteilung Sicherheit & Rettung sollte in einem ersten Schritt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden und in einem allfälligen zweiten Schritt beim Regierungsrat</p> <p>Stellungnahme des Gemeinderates zur Rückmeldung der SP: Der Gemeinderat dankt der SP für ihren Hinweis. Aufgrund der Anpassungen in § 7 muss natürlich auch § 15 angepasst werden.</p>		
<p>§ 18 Genehmigung und Inkrafttreten Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.</p>	<p>§ 18 Genehmigung und Inkrafttreten Das Reglement wird nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	<p>Im Vorschlag für die Vernehmlassung ging vergessen, dass auch der Paragraph betreffend Genehmigung und Inkrafttreten auch angepasst werden soll. Die Formulierung soll entsprechend den heutigen Standards gewählt werden.</p>